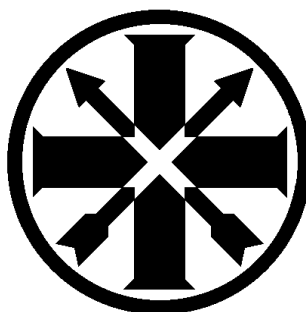




**Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.**



Sportordnung

Auflage 12.2

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Vorwort	2
Leitsätze für den Schießsport	2
1. Allgemeine Regeln für das sportliche Schießen	3
2. Schießstandordnung	7
3. Schießscheiben und Munition	8
4. Bekleidung	9
5. Einsprüche	10
6. Anschläge	10
7. Hilfsmittel	11
8. Auswertung	13
9. Beschießen einer fremden oder falschen Scheibe	14
10. Besondere Regeln für das Gewehrschießen	14
11. Besondere Regeln für das Schießen mit Pistole und Revolver	20
12. Bundesmeisterschaften	23
13. Traditionsschießen des Bundes	25
14. Bruderschaftsvergleichskämpfe	26
15. Biathlon (Sommerwettbewerb)	27
16. Leistungsabzeichen	28
17. Ausbildungsordnung	30
18. Waffenbefürwortungsrichtlinien	32
19. Ehrenkreuz des Sports	33
20. Der Bundessportausschuss	33
Anlagen	35

Anschrift des Verlegers und verantwortlich für den Inhalt:
Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Am Kreispark 22
51379 Leverkusen



Vorwort

Die Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., im weiteren BHDS genannt, ist das Grundsatzregelwerk für das sportliche Schießen in unserem Bund.

Der Bundessportausschuss im BHDS setzt sich zum Ziel, über das sportliche Schießen das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bruderschaften zu stärken und zu vertiefen sowie die sportlichen Begegnungen untereinander zu fördern. Ein wesentliches Moment hierbei ist es, den Idealismus der uns anvertrauten Jugendlichen zu wecken und sie über den Sport den Grundwerten des BHDS näher zu bringen.

Für die Beachtung und Einhaltung der Regeln dieser Sportordnung ist jeder Schütze – ganz besonders aber der Schießleiter – verantwortlich. Ein Schießleiter, der Verstöße gegen die Sportordnung duldet oder gar selber praktiziert, muss damit rechnen, dass er seine Berechtigung als Schießleiter verliert und bei Verstößen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausgabe am 1. Januar 2010 verlieren alle früheren Fassungen der Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ihre Gültigkeit.

Köln, am 1. Januar 2014

Der Bundesschießmeister

Leitsätze für den Schießsport

Die schießsportliche Betätigung im BHDS soll:

- helfen, die körperliche und geistige Leistungsbereitschaft zu fördern und zu steigern
- den Breitensport fördern und gute Sportler unterstützen
- das friedliche Zusammenleben und den Umgang zwischen den Generationen fördern
- bei den Wettkampfbegegnungen zum fairen Umgang mit- und untereinander anleiten
- die Jugend zum Sport führen und ihnen die Werte des BHDS darstellen
- die Integration im Sinne der Ziele des BHDS fördern.

Der Schießsport unterscheidet sich als sportliche Disziplin vom Traditionsschießen im BHDS und seinen Gliederungen.



Sportordnung

1. Allgemeine Regeln für das sportliche Schießen

1.1. Vorbemerkungen

- 1.1.1. Diese Bestimmungen sind bindend für das Schießen im BHDS, soweit nichts anderes ausgeführt wird.
- 1.1.2. Spezielle Regeln und Vorschriften für die einzelnen Waffengattungen sind im Folgeteil abgedruckt.
- 1.1.3. Sollten sich Zweifelsfragen ergeben, die in dieser Sportordnung nicht geregelt sind, so wird nach den Regeln der sportlichen Fairness entschieden. In Fällen wo keine einvernehmliche Einigung erzielt werden kann ist über den Bezirksschießmeister und Diözesanschießmeister der Bundesschießmeister als Vorsitzender des Bundessportausschusses anzurufen. Der Bundessportausschuss entscheidet endgültig über den Sachverhalt.
- 1.1.4. Alle Vorschriften und Regeln sind auf rechtshändige Schützen bezogen; sie sind sinngemäß für Linkshänder anzuwenden.

1.2. Waffen

- 1.2.1. Es werden Wettkämpfe in folgenden Waffenarten durchgeführt:

- Druckluftgewehre
- Kleinkalibergewehr
- Zimmerstutzen
- Ordonnanzgewehr
- Scheibengewehr Großkaliber
- Druckluftpistole
- Kleinkaliberpistole / Kleinkaliberrevolver
- Großkaliberpistole / Großkaliberrevolver

1.3. Klasseneinteilung

- 1.3.1. Die Wettkämpfe werden in den folgenden Klassen durchgeführt:

- **Schülerklasse aufgelegt (bis 14 Jahre)**
- Schülerklasse (bis 16 Jahre)
- Jugendklasse (bis 21 Jahre)
- Schützenklasse (bis 44 Jahre)
- Altersklasse (45 bis 59 Jahre)
- Seniorenklasse I (60 bis 69 Jahre)
- Seniorenklasse II (über 70 Jahre)
- Damenklasse I (bis 39 Jahre)
- Damenklasse II (40 bis 59 Jahre)
- Damenklasse III (ab 60 Jahre)
- offene Klasse (entsprechend den gesetzlichen Altersvorgaben des WaffG)

- 1.3.2. Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Klasse ist das Kalenderjahr, in dem das maßgebliche Lebensalter erreicht wird.

- 1.3.3. Schüler können in der Schülerklasse, der Jugendklasse oder der Schützenklasse starten. Jungschützen können in der Jugendklasse oder der Schützenklasse starten. Schützen der Altersklasse können in der Schützenklasse starten. Senioren können in der Altersklasse oder in der Schützenklasse starten.



Schützen der Seniorenklasse II können in einer Mannschaft der Seniorenklasse I starten.

Damen können in anderen als den Damenklassen starten, wenn ihr Alter dem Alterserfordernis der gewählten Klassen entspricht. Beim Start in einer anderen Klasse erhalten die Schützen keinerlei Vergünstigungen in Bezug auf den Anschlag. Es muss der Anschlag angewendet werden, der für die Klasse vorgeschrieben ist.

- 1.3.4. Die für Klasse und Disziplin getroffene Wahl gilt für das gesamte Sportjahr (Kalenderjahr). Dies gilt sowohl für Einzelschützen als auch für Mannschaftsschützen.

1.4. Mannschaften

Eine Mannschaft besteht aus drei (3) Startern.

Die Zusammensetzung der Mannschaft muss bei allen Wettkämpfen vor dem Start des ersten Schützen der Mannschaft schriftlich vorliegen.

1.5. Startberechtigung

- 1.5.1. Jeder Schütze kann im Sportjahr (Kalenderjahr) in einer Disziplin nur für eine Bruderschaft starten. Abweichend hiervon gilt für Bruderschaftsvergleichskämpfe der in Abschnitt 14 beschriebene Zeitrahmen.
- 1.5.2. Schützen können in mehreren Disziplinen starten. Sie müssen von jeder Bruderschaft als Mitglied im BHDS gemeldet sein.
- 1.5.3. Die Entscheidung des Schützen über die Teilnahme an anderen Schießsportarten in anderen Bruderschaften ist dem Bezirksschießmeister für das jeweilige Sportjahr (Kalenderjahr) vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5.4. Wechselt ein Schütze im laufenden Sportjahr (Kalenderjahr) die Bruderschaft, so kann er für die neue Bruderschaft nur in Freundschaftswettbewerben starten, wenn ihn die alte Bruderschaft schriftlich freigibt und der Bezirksschießmeister die Startberechtigung für die neue Bruderschaft schriftlich bestätigt.

1.6. Schießstände

- 1.6.1. Es darf nur auf Schießständen geschossen werden, die polizeilich abgenommen sind und für die eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Außerdem müssen die nach § 27 WaffG erforderlichen Versicherungen bestehen.
- 1.6.2. Jeder Starter hat den Schießstand so anzunehmen, wie er vom Betreiber zur Verfügung gestellt wird.
- 1.6.3. Es darf nur mit Waffen geschossen bzw. Munition verwendet werden die in dieser Sportordnung aufgeführt sind, und für deren Benutzung der Schießstand zugelassen ist.
- 1.6.4. Minderjährigen darf das Schießen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Schießleiters und mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt werden.

1.7. Durchführung der Schießwettbewerbe

- 1.7.1. Schützen, die gegen die Bestimmungen der Sportordnung verstoßen, die sich unerlaubter Hilfsmittel – z.B. Vorrichtungen an der Waffe, die geeignet sein können, einen zusätzlichen Halt beim Anschlag zu geben (Noppengummi am Schaft, in die Riemenhalterung eingesetzte Klemmen, Haltestifte o.ä.) – bedienen, werden von der Teilnahme am Wettkampf ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schützen, die nach der Waffenkontrolle Änderungen an der Waffe vornehmen. Das Ergebnis des Schützen wird gestrichen.
- 1.7.2. Alle Schützen sind verpflichtet, beobachtete Unregelmäßigkeiten sofort dem Schießleiter mitzuteilen. Der Schießleiter ist verpflichtet, Verstöße gegen die Sportordnung bzw. die Ausschreibung umgehend zu ahnden. Die Entscheidung



über die zu treffenden Maßnahmen obliegt der örtlichen Schießkommission. Bei mehrfachen oder wiederholten Verstößen kann ein Schütze auf Zeit oder auf Dauer von der Teilnahme am sportlichen Schießen innerhalb des BHDS ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Bundessportausschuss auf schriftlichen Antrag.

- 1.7.3. Waffen- und Munitionsfehler gehen zu Lasten des Schützen. Muss während eines Wettbewerbes die Waffe gewechselt werden, ist ein weiteres Probeschießen nicht mehr erlaubt, wenn bereits ein Wertungsschuss abgegeben wurde. Eine Zeitgutschrift wird nicht gewährt. Für die Klein- und Großkaliberwettbewerbe gelten gesonderte Bestimmungen.
- 1.7.4. Der freie Raum hinter dem Schützen darf nur vom Schießleiter und den von ihm zugelassenen Personen betreten werden.
- 1.7.5. Der Schießleiter und die übrigen Mitarbeiter sollen durch äußere Zeichen (z.B. Armbinden) erkennbar sein.
- 1.7.6. Werden für einen Wettkampf mehrere Scheiben/Streifen benötigt, so hat sich der Schütze vor Beginn des Schießens von der Vollzähligkeit seiner Scheiben/Streifen zu überzeugen. Abweichungen sind sofort dem Schießleiter zu melden. Beschossene Scheiben/Streifen sind aus der Halterung zu nehmen und sofort mit dem Spiegel nach unten abzulegen. Der Schütze darf die Scheiben/Streifen nicht mehr aufnehmen. Verlässt ein Schütze während eines Wettbewerbes den Schützenstand, so bedarf es dazu der Erlaubnis des Schießleiters. Die beschossenen und unbeschossenen Scheiben verbleiben am Schießstand.
- 1.7.7. Wird nach Ablauf der durch den Schießleiter bekannt gemachten Schusszeit noch ein Schuss abgegeben, so wird der beste Schuss auf der Scheibe des Schützen abgezogen, wenn der letzte Schuss nicht einwandfrei zu ermitteln ist.

1.8. Schießsport und Waffenrecht

- 1.8.1. Der Schießsport im BHDS steht im Einklang mit dem geltenden Recht. Das Waffengesetz und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung – wie auch alle anderen gesetzlichen Regeln – sind bei der Ausübung unseres Schießsports uneingeschränkt zu beachten. Dies gilt insbesondere für die im Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung enthaltenen Regelungen bezüglich der vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen und der im Schießsport unzulässigen Schießübungen.
- 1.8.2. Bei der Durchführung von schießsportlichen Aktivitäten nach dieser Sportordnung sind insbesondere die nachfolgenden Waffen vom Schießen ausgenommen, und zwar auch dann, wenn bei den Disziplinen der Ausschluss nicht ausdrücklich beschrieben ist:
- verbotene Waffen im Sinne des Abschnitts 1 der Waffenliste (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG)
 - Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge,
 - Halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder



- die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
- halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat
- Anscheinwaffen
- mehrschüssige Kurzwaffen mit Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm

1.8.3. Weiter sind bei allen schießsportlichen Aktivitäten im Bereich des BHDS folgende Schießübungen unzulässig:

- Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen und des kampfmäßigen Schießens; unzulässig ist insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren;
- Schießübungen und Wettbewerbe, bei denen
 - das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
 - nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
 - das Schießen im deutlich erkennbaren Laufen erfolgt,
 - das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird, es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer in dieser, vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung beschriebenen Disziplin,
 - das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
 - Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden,
 - der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

1.9. Aufgaben des Schießleiters

1.9.1. Allgemein

Der Schießleiter hat sich vor Beginn der Wettkämpfe von der ordnungsgemäß eingerichteten Schießanlage zu überzeugen; er beaufsichtigt den Schießbetrieb. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der in der Schießstandordnung vorgeschriebenen Verhaltensregeln auf der Schießanlage. Bei der Durchführung der Wettkämpfe weist er den Schützen den Schießstand zu. Er informiert die Schützen vor Beginn des Wettkampfs über Schießzeiten, Schusszahlen, Probeserien für die jeweils infrage kommende Disziplin und Klasse; fragt ab, ob die Schützen zur Aufnahme des Wettkampfes bereit sind und gibt die Lade-, Start- und Stop-Kommandos. Bei technischen Störungen der Anlage oder bei witterungsbedingten Störungen auf Außenanlagen veranlasst er eine zeitweilige Unterbrechung des Wettkampfes. Er überwacht die regelkonforme Durchführung des Wettkampfes. Bei Verstößen spricht er Ermahnungen und Verwarnungen aus oder nimmt Disqualifikationen vor. Bei Wettbewerben mit Druckluftwaffen und sonstigen Gewehren gibt er die letzten 5 (fünf) Minuten der Schießzeit bekannt.

1.9.2. Kommandos und ihre Bedeutung

1.9.2.1. Langwaffen (Einzellader)

- „Sind die Schützen bereit?“:



Abfrage, ob sich alle Schützen auf den ihnen zugewiesenen Schießständen eingerichtet haben. Wenn Ja, nächstes Kommando.

- „Feuer frei“:
Die Schützen beginnen ihren Wettkampf.
- „Feuer einstellen“:
Es darf nicht mehr geschossen werden; die Waffen sind zu entladen. Das Kommando wird bei witterungsbedingter Unterbrechung, zur Beseitigung technischer Störungen oder bei Beendigung des Wettkampfes erteilt.

1.9.2.2. Langwaffen (Repetierer) und Kurzwaffen (Pistolen und Revolver)

1. Kommando: Schützen die Stände einnehmen und die Waffen mit 5 Schuß laden! – hierfür 60 Sekunden Zeit dann 10 Sekunden warten!
2. Kommando: Start! Hier beginnt die Serie
3. Kommando: Stopp – Feuer einstellen!
4. Kommando: Magazin entfernen, Trommelausschwenken- Waffen sichern und ablegen.
5. Kommando: Wertung

2. Schießstandordnung

- 2.1. Jeder Schütze der einen Wettkampf nach den Regeln dieser Sportordnung aufnimmt akzeptiert die Schießstandordnung, die Bestimmungen der Sportordnung und die zum Wettkampf ergangene Ausschreibung.
- 2.2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die in dieser Sportordnung aufgeführt und für die die Schießstätte zugelassen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen. Das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen ist in jedem Fall unzulässig.
- 2.3. Schießstandbenutzer müssen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein. Als Nachweis gilt der Mitgliedsausweis des BHDS (BASTian).
- 2.4. Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur im Schützenstand mit in Richtung auf den Geschoßfang zeigender Mündung erlaubt. Die Mündung muss so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet oder verletzt werden kann.
- 2.5. Schusswaffen sind auf Anweisung der Schießleitung zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen und zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit möglich, geöffnet sind.
- 2.6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstiger Störungen ist der Schießleiter zu verständigen. Die Waffen sind nach Anweisung durch den Schießleiter mit in Richtung Geschoßfang zeigender Mündung zu entladen, bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
- 2.7. Der Schießleiter gibt bei Störungen des Schießbetriebs mit klarem Kommando bekannt, ob nach Einstellung des Schießens die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters fortgesetzt werden.
- 2.8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind durch den Schießleiter sofort von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu weisen.



- 2.9. Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf stören oder zu stören versuchen, können durch den Schießleiter vom Stand gewiesen werden.
 - 2.10. Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke auf den Schießständen ist untersagt. Unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehende Personen sind durch den Schießleiter vom Schießen auszuschließen
 - 2.11. Die gesetzlichen Regelungen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen beim Schießbetrieb sind zu beachten.
 - 2.12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen sind durch den Schießstandbetreiber zu bestellen. Sie haben den Schießbetrieb ständig und direkt zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen. Sie üben das Hausrecht aus und haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen uneingeschränkt zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Zur Aufsichtsperson darf nur bestimmt werden, wer die Befähigung zum Schießleiter gemäß Ziffer 17.1. der Sportordnung – bei Schießen mit Kindern und Jugendlichen zusätzlich die Befähigung zum Jugendschießleiter gemäß Ziffer 17.2. der Sportordnung – besitzt.
 - 2.13. Das Auslösen der Treibladung ohne Geschoss nach dem Aufziehen der ersten Wettkampfscheibe wird als Fehler gewertet. Jeder in der Wettkampfzeit im Stand abgegebene Schuß ist gültig. Ein Schuss gilt als abgegeben, wenn die Treibladung durch die Abzugseinrichtung ausgelöst wurde, es sei denn, das Geschoss bleibt im Lauf stecken
 - 2.14. Es darf nur geschossen werden, wenn dies vom Schießleiter ausdrücklich erlaubt wurde.
 - 2.15. Ein Abdruck dieser Schießstandordnung ist an deutlich sichtbarer Stelle im Schießstand auszuhängen
 - 2.16. Weitergehende Sicherheitsregeln
Soweit zum Zwecke der Sicherheit auf dem Schießstand und für die Sportschützen erforderlich kann der Bundessportausschuss weitergehende Bestimmungen treffen. Diese Bestimmungen sind im Verbandsorgan „Der Schützenbruder“ zu veröffentlichen, sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft.
- 3. Schießscheiben und Munition**
- 3.1. Bei allen Wettkämpfen die nach den Regeln dieser Sportordnung durchgeführt werden, dürfen nur serienmäßig hergestellte, handelsübliche Schießscheiben verwendet werden. Es können Einzelscheiben oder Scheibenstreifen verwendet werden. Während eines Wettbewerbes darf die Scheibenart nicht gewechselt werden. Beim Schießen mit Druckluftgewehren ist die Benutzung einer weißen Hintergrundscheibe (Blindscheibe) in den Abmessungen max. 170 mm x 170 mm erlaubt. Der Wettkampfausrichter muss mit der Ausschreibung angeben, welche Scheibenart verwendet wird.
 - 3.2. Sind die Einzelscheiben bzw. Scheibenstreifen nummeriert, so sind sie – mit der niedrigsten Nummer beginnend – fortlaufend zu beschießen. Probescheiben sind deutlich zu kennzeichnen.



- 3.3. Die offiziell zugelassenen Schießscheiben und ihre Abmessungen sind in den Anlagen abgebildet.
- 3.4. Bei elektronischer Trefferaufnahme entfällt die Verwendung von Scheiben. Das Scheibenbild der elektronischen Scheibe muss dem Format der Schießscheibe gemäß 3.1.– 3.3. entsprechen.
- 3.5. Entsprechend der Waffenart und der Disziplin darf die folgende Munition verwendet werden
 - 3.5.1. Munition für Druckluftgewehre und Druckluftpistolen
Serienmäßig hergestellte Bleikugelgeschosse im Kaliber 4,5 mm (Cal.177).
 - 3.5.2. Munition für Zimmerstutzen
Zimmerstutzen-Rundkugel und –Randzünder, Kaliber maximal 4,65 mm
 - 3.5.3. Munition für Kleinkalibergewehr, Kleinkaliberpistole, Kleinkaliberrevolver:
Serienmäßig hergestellte Munition mit Bleigeschossen im Kaliber 5,6 mm (Cal.22 l.r.). Magnummunition ist nicht erlaubt.
 - 3.5.4. Munition für Scheibengewehre Großkaliber und Ordonnanzgewehre:
Handelsübliche, auch selbstgeladene Zentralfeuerpatronen
 - 3.5.5. Munition für Sportpistole Zentralfeuer:
Handelsübliche, auch selbstgeladene, Zentralfeuerpatronen im Kaliber 7,62 bis 9,65 mm (.30 – .38); keine Magnumpatronen.
 - 3.5.6. Munition für Standardpistole Großkaliber:
Handelsübliche, auch selbstgeladene, Munition im Kaliber bis .44 Magnum (bei Revolver) bzw. .45 ACP (bei Pistolen); die Munition muss waffentypisch sein (d.h. für Pistolen Patronen ohne Rand, für Revolver Patronen mit Rand)

4. Bekleidung

- Zugelassen ist allgemein handelsübliche Schießsportbekleidung.
- 4.1. Schießjacke nur für Gewehrdisziplinen
An der Jacke dürfen an beiden Ellenbogen, am linken Oberärmel und an der rechten Schulter bis zu 10 mm dicke Polsterungen fest angebracht sein. Verriegelungen und Verschnürungen sind nicht erlaubt. Am Verschluss darf keine Seite die andere um mehr als 100mm überlappen. Die Jacke muss lose am Oberkörper hängen und darf nicht länger als bis zum Ende der geballten Faust reichen.
- 4.2. Schießhose nur für Gewehrdisziplinen
Die Schießhose darf an den Knien und am Gesäß Polsterungen mit einer Stärke bis zu 5 mm aufweisen. Reißverschlüsse dürfen keine stabilisierende Wirkung ausüben. Ein Hosengürtel mit einer Breite bis zu 40 mm oder elastische Hosenträger dürfen getragen werden.
- 4.3. Schießschuhe
Die als Paar zusammengehörenden Schuhe müssen am Fußballen biegsam wie ein normaler Straßenschuh sein. Das Oberteil darf an keiner Stelle stärker als 4 mm sein. Der Schuh darf nicht höher als 2/3 seiner Länge sein. So genannte „Springerstiefel“ sind nicht erlaubt.
- 4.4. Schießhandschuh
Der Schießhandschuh darf an keiner Stelle (ohne Saum und Naht) stärker als 12 mm sein. Er darf nicht weiter als 50 mm hinter die Knöchel des Handgelenkes reichen. Ein elastischer Teil darf eingesetzt sein, um das Anziehen zu erleichtern. Der Schießhandschuh muss locker am Handgelenk liegen.



- 4.5. Unterbekleidung
Unter einer Schießjacke oder Schießhose darf nur eine normale, nicht stützende Unterbekleidung und/oder Trainingsbekleidung – insbesondere aber keine gewöhnliche Hose, Jeans, Nierengurt usw. – getragen werden.

- 4.6. Motorradkleidung als Schießsportbekleidung ist für **keine** Disziplin gestattet.

5. Einsprüche

- 5.1. Jeder Schütze hat das Recht und die Pflicht, gegen Regelverstöße oder Unkorrektheiten beim Schießleiter Einspruch einzulegen, und zwar unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes.
- 5.2. Einwände gegen ein Auswertungsergebnis sind als Einspruch zu werten. Der Einspruch ist unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses einzulegen.
- 5.3. Mit der Einlegung des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von € 20,00 zu entrichten.
- 5.4. Einsprüche sind am gleichen Tag durch das Schiedsgericht (Schießkommission) zu bearbeiten. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes (Schießkommission) ist am Schießstand durch Aushang bekannt zu geben oder in der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- 5.5. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Schützen unmittelbar nach der Entscheidung der Schießkommission mitzuteilen.
- 5.6. Ist der Schütze mit der Entscheidung nicht einverstanden, so hat er das Recht in Einhaltung des Instanzenweges beim Bezirksschießmeister, Diözesanschießmeister bis zum Bundesschießmeister als Vorsitzenden des Bundessportausschusses gegen die Entscheidung der Schießkommission schriftlich Einspruch einzulegen. Hierbei ist jeweils eine zusätzliche Einspruchsgebühr in Höhe von € 20,00 zu entrichten. Über den Einspruch entscheidet der Bundessportausschuss. Gegen die Entscheidung des Bundessportausschusses ist kein Rechtsmittel gegeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird die gesamte Einspruchsgebühr dem Beschwerdeführer erstattet. Anderenfalls verfallen die Einspruchsgebühren.
- 5.7. Einsprüche gegen ein Mannschaftsergebnis können nur durch den erklärten Mannschaftsführer eingelegt werden.

6. Anschläge

6.1. Schießen mit Gewehr

- 6.1.1. liegend
Der Schütze liegt ausgestreckt auf dem Boden des Schützenstandes oder auf einer waage-rechten Schießpritsche. Das Gewehr wird von beiden Händen und einer Schulter gestützt. Die Wange darf an den Schaft angedrückt werden. (s.7.2.1) Beide Unterarme und die Ärmel der Schießjacke müssen sichtbar frei von der Unterlage sein.
- 6.1.2. freistehend
Der Schütze steht frei und aufrecht mit beiden Füßen in gleicher Höhe auf dem Boden. Das Gewehr wird mit beiden Händen gehalten. Der linke Oberarm und der Ellenbogen dürfen an der Brust oder auf die Hüfte aufgestützt werden.
- 6.1.3. kniend
Der Schütze kniet auf dem Boden oder auf einer waagerechten Schießpritsche. Dabei darf er die Unterlage mit dem linken Fuß, der rechten Fußspitze und dem rechten Knie berühren. Der linke Ellenbogen wird auf das linke Knie aufgestützt. Die Spitze des Ellenbogens darf dabei nicht mehr als 100 mm vom Knie



entfernt sein. Unter den rechten Fuß darf eine Rolle gelegt werden. Hierbei darf der Fuß nicht mehr als 45 Grad zur Seite abweichen. Wird keine Rolle benutzt, darf der Fuß in jedem Winkel liegen, so dass auch die Außenseite des Fußes und des Unterschenkels den Boden berühren. Zwischen dem Gesäß und der Fußbekleidung darf nur die Hose liegen. Das Gesäß darf den Boden nicht berühren. Das Einklemmen der Jacke oder anderer Gegenstände zwischen Gesäß und Fußbekleidung ist verboten. (s. 7.2.1)

6.1.4. sitzend

Dieser Anschlag ist nur Schützen der Altersklasse erlaubt. Beide Füße müssen auf der gleichen Höhe wie das Gesäß sein. Die Waffe wird von beiden Händen gehalten und gegen Schulter und Wange gelegt. Sie darf nur auf einer Hand ruhen und den Schießriemen, den Ärmel und den Arm hinter dem Armgelenk nicht berühren. Beide Ellenbogen können auf die Knie aufgestützt werden. Rollen und Kissen oder ähnliche Unterlagen sind nicht erlaubt. Der rechte Arm und die rechte Hand dürfen den linken Arm, den linken Ärmel und den Schießriemen nicht berühren.

6.1.5. stehend angestrichen

Dieser Anschlag ist nur den Schützen der Seniorenklassen **und beim Bundeskönigsschießen** erlaubt. **Die linke Hand umfasst eine senkrechte Stange**, welche mindestens einen Durchmesser von 30 mm haben muss. **Die Waffe kann bis zum Handgelenk auf die umfassende Hand aufgelegt werden. Sie darf seitlich an die Anschlagstange angelehnt – aber nicht eingeklemmt– werden. Zusätzliche Stützen, rutschhemmende Materialien wie z.B. Gummi (Moosgummi, Noppengummi usw.), Klebestreifen oder ähnliche Materialien sind nicht erlaubt. Das Anlehnen an eine Brüstung ist verboten.**

6.1.6. stehend aufgelegt

Dieser Anschlag ist nur den Schützen der Altersklasse, Seniorenklassen, der Damenklassen II und III und beim Bundesschülerprinzessenschießen erlaubt. Die Waffe liegt auf einer waagerechten Auflage. Die Auflage kann seitlich höhenverstellbar an einer Stange oder fest auf dem Kopf einer höhenverstellbaren Stange angebracht sein. Das Gewehr liegt mit dem Vorderschaft auf der Auflage auf und darf die linke Hand und/oder die senkrechte Stange berühren. Die linke Hand muss die Auflage geschlossen umfassen; oder sie darf das Gewehr am Vorderschaft – für die Aufsicht sichtbar entfernt von der Auflage – von unten umfassen; oder sie darf das Gewehr an der Kolbenkappe von unten umfassen. Die Benutzung der linken Hand ist nicht zwingend erforderlich. An der Waffe dürfen keine Haltevorrichtungen (z.B. Noppengummi, Handstopp, Riemenhalterung etc.) angebracht sein.

6.1.7. Bei 3-Stellungs-Wettbewerben sind die Anschläge in der Reihenfolge liegend / stehend / kniend (sitzend) auszuführen.

6.2. Schießen mit Faustwaffen (Pistolen und Revolver) stehend

Die Waffe darf nur von einer Hand gehalten und betätigt werden. Die Schusshand muss frei sein. Das Handgelenk darf weder bandagiert noch sonst auf eine Art gestützt sein. Frei verschiebbare Kleidungsstücke (z.B. Schweißbänder) sind erlaubt. Das Handgelenk muss mit der Waffe im Anschlag frei beweglich sein. In der Disziplin Standardpistole Großkaliber kann die Waffe mit zwei Händen gehalten werden. Es darf im Voranschlag geschossen werden.

7. Hilfsmittel

7.1. Optische Hilfsmittel



- 7.1.1. Die Verwendung eines optischen Hilfsmittels mit einer Vergrößerung bis zu 1,5 x (0,5 Dioptrin) ist beim Gewehrschießen erlaubt.
In der Disziplin „Olympisch Match“ ist die Verwendung optischer Hilfsmittel nur in der Altersklasse erlaubt.
- 7.1.2. Das optische Hilfsmittel darf nur im Diopter oder im Korntunnel fest angebracht werden. Bewegliche optische Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- 7.1.3. Die Verwendung von Farbgläsern, die optischen Schliff oder Form haben, ist nicht erlaubt.
- 7.1.4. Das Tragen einer Schießbrille, ersatzweise die Verwendung des Monoframes, sowie die Benutzung eines Zylinderlinsensystems, gilt nicht als Verwendung eines optischen Zielhilfsmittels.
- 7.2. Schießriemen**
- 7.2.1. Beim Gewehrschießen darf im liegenden, knienden und sitzenden Anschlag ein Schießriemen benutzt werden.
- 7.2.2. Der Schießriemen darf bis zu 40 mm breit und in seiner Länge verstellbar sein.
- 7.2.3. Der Schießriemen darf um den linken Oberarm getragen und an der Schießjacke mit einer Schnalle befestigt werden. Das Vorderstück wird mit dem Riemenhalter und ggf. Handstopp am Vorderschaft der Waffe befestigt.
- 7.3. Rolle**
- 7.3.1. Beim knienden Anschlag ist die Verwendung einer Rolle als Stütze unter dem rechten Fuß erlaubt.
- 7.3.2. Die Rolle aus weichem Material darf eine Länge von 250 mm und einen Durchmesser von 180 mm nicht überschreiten.
- 7.4. Scheibenwechsel**
- Beim Schießen im Kniend- und Liegendansschlag und für Schützen, denen eine Schiesserleichterung erlaubt wurde, kann eine Hilfskraft zum Scheibenwechsel zugelassen werden. Für die Gestellung der Hilfskraft (mind. 14 Jahre alt) ist der Starter selbst verantwortlich. Die Hilfskraft hat sich so zu verhalten, dass andere Schützen nicht gestört oder behindert werden. Coaching des Schützen ist nicht erlaubt.
- 7.5. Schiesserleichterung für Körperbehinderte.**
- 7.5.1. Körperbehinderte mit Beinschäden (Verlust oder Beeinträchtigung eines Beins oder Beinteiles) dürfen eine Fußstütze benutzen. Die Fußstütze darf in der Grundfläche die Maße 350 mm x 150 mm nicht überschreiten.
- 7.5.2. Armamputierte oder diesen gleichgestellte Behinderte können als Schiesserleichterungen eine Schlinge oder einen Stützapparat benutzen. Die Schlinge (auch innerhalb des Stützapparates) muss mindestens 1600 mm lang sein und darf eine Spannweite von höchstens 100 mm an der obersten Befestigung haben. Das Material der Schlinge darf im Durchmesser höchstens 5 mm stark sein. Die Schlinge muss senkrecht und in ihrer gesamten Länge frei herabhängen. Die Waffe darf nur mit dem Vorderschaft in der Schlinge liegen. Ein Vorwärtsdrücken oder Zurückziehen der Schlinge ist nicht erlaubt. Seniorenschützen dürfen die Waffe an die Anschlagstange seitlich anlegen. Ein Kunstarm, ein Armstumpf oder der beschädigte Arm muss frei herabhängen. Wird die Schlinge benutzt, so muss sie der Schütze für alle Anschlagsarten benutzen, soweit dies möglich ist.
- 7.5.3. Beinbeschädigte, die den knienden Anschlag nicht ausführen können, dürfen auf Antrag den sitzenden Anschlag anwenden. In diesem Falle darf nur der linke Ellenbogen aufgestützt werden.



- 7.5.4. Beinbeschädigten, die den stehenden Anschlag nicht ausführen können, wird auf Antrag erlaubt von einem Hocker ohne Lehne sitzend zu schießen. Die Ellenbogen dürfen nicht aufgestützt werden.
- 7.5.5. Alle Schiesserleichterungen müssen beim Bundessportausschuss schriftlich beantragt werden. Der zuständige Bezirks- und Diözesanschießmeister nimmt zum Antrag Stellung. Allen Anträgen sind nachprüfbare Unterlagen über das Ausmaß und den Grad der Behinderung beizufügen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die Art der erlaubten Schiesserleichterung. Die Schiesserleichterung kann auf Zeit befristet oder auf Dauer erteilt werden, der Bescheid ist auf Verlangen vorzulegen.
- 7.6. Für die Beschaffung und Erhaltung der genehmigten Hilfsmittel und Schiesserleichterungen hat der Schütze selbst Sorge zu tragen.
- 8. Auswertung**
 - 8.1. Zur Auswertung der beschossenen Scheiben sind mindestens zwei sachkundige Schützen, die verschiedenen Bruderschaften angehören sollten, einzuteilen. Werden Ringlesemaschinen oder eine elektronische Trefferaufnahme eingesetzt, so kann von dieser Regelung abgewichen werden.
 - 8.2. Bei der manuellen Auswertung gilt bei der Beurteilung eines Schusses der höhere Ring als getroffen, wenn das Geschoss diesen Ring sichtbar berührt hat.
 - 8.3. Bei der Auswertung mit Ringlesemaschinen (Auswertemaschinen) ist nach dem Teiler-Prinzip zu verfahren.
 - 8.4. Haben mehrere Schützen dasselbe Ergebnis, dann gilt:
 - 8.4.1. Ist die Anzahl der Treffer innerhalb der Ringe gleich, entscheidet die höhere Anzahl der 10er Treffer, 9er Treffer, 8er Treffer usw. über die bessere Platzierung.
 - 8.4.2. Sind diese gleich, so hat bei der manuellen Auswertung das bessere Resultat, dessen schlechtester Schuss augenscheinlich am nächsten zum Zentrum der Scheibe liegt. Bei der Feststellung sind Schusslochprüfer und Lupe zu verwenden. Bei der Auswertung mit Ringlesemaschinen (Auswertemaschinen) ist nach dem Teiler-Prinzip mit Ausdruck auf der Scheibe zu verfahren. Bei Gleichheit ist der nächste zum Zentrum liegende Schuss heranzuziehen.
 - 8.4.3. Beim Kleinkalibrowettbewerb „Olympisch Match“ entscheidet bei Ringgleichheit das Ergebnis der letzten 10 (zehn) Schüsse. Die Bestimmungen 8.4.1. und 8.4.2. sind entsprechend anzuwenden.
 - 8.5. Haben mehrere Mannschaften dasselbe Ergebnis, so ist die Mannschaft besser die
 - 8.5.1. die meisten Treffer innerhalb der Ringe hat.
 - 8.5.2. Sind die Treffer innerhalb der Ringe gleich, so ist die Mannschaft besser platziert, bei der die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Einzelergebnis am geringsten ist. Ist auch dieser Abstand gleich, so ist nach den Bestimmungen 8.4.1. und 8.4.2 zu verfahren.
 - 8.6. Die Auswerter haben das Ergebnis abzuzeichnen.
 - 8.7. Nach offiziellen Schießwettbewerben des Bundes sind die beschossenen und ausgewerteten Scheiben bis zum Abschluss des Wettkampftages aufzubewahren. Dies trifft nicht zu, wenn die beschossenen und ausgewerteten Scheiben bei besonderen Wettbewerben nach Abschluss des Wettbewerbes an den Teilnehmer gegen Rückgabe der Startberechtigung ausgehändigt werden (z.B. Bundeskönigsschießen).



- 8.8. Bei elektronischer Trefferaufnahme erfolgt eine elektronische Auswertung in einem Messmedium. Der Unterschied zwischen der Ruhestellung (0-Stellung) des Messmediums und seiner Veränderung im Augenblick des Eindringens des Geschosses ermöglicht die Bestimmung des Schusswertes.

9. Beschießen einer fremden oder falschen Scheibe

- 9.1. Gibt ein Schütze einen Schuss auf eine fremde oder falsche Scheibe (gilt sinngemäß für Streifen) ab, so ist dieser Schuss für ihn verloren.
- 9.2. Das Beschießen der fremden oder falschen Scheibe ist der Aufsicht sofort anzuzeigen.
- 9.3. Ist der Schuss auf der fremden Scheibe nicht einwandfrei zu ermitteln, wird auf dieser Scheibe der schlechteste Schuss abgezogen.
- 9.4. Stellt ein Schütze fest, dass auf seiner Scheibe ein Schuss zuviel vorhanden ist, den er selbst nachweisbar nicht abgegeben hat, so hat er dies sofort der Aufsicht zu melden. Die Aufsicht lässt das Schießen sofort einstellen und überprüft, ob bei den Nachbarschützen eine verminderte Anzahl von Schüssen auf der Scheibe festzustellen ist. Sollte erkennbar sein, dass ein Nachbarschütze diesen Schuss abgegeben hat, wird der schlechteste Schuss auf der zuviel beschossenen Scheibe abgezogen. Dem Schützen, dessen Scheibe zu wenige Schüsse anzeigt, wird kein Nachschuss gewährt.
- 9.5. Wenn ein Schütze einen Schuss zu viel auf seine Wertungsscheibe/Spiegel abgegeben hat, so ist auf die nächste Wettkampfscheibe/Spiegel derselben Anschlagart ein Schuss weniger abzugeben. Handelt es sich um die letzte Scheibe der Anschlagart, wird der beste Schuss auf dieser Scheibe abgezogen.
- 9.6. Ein Doppelschuss (nicht eindeutig erkennbarer zweiter Schuss auf einer Scheibe) ist zwingend der Standaufsicht anzuzeigen.

10. Besondere Regeln für das Gewehrschießen

10.1. Druckluftgewehr – 10 m

- 10.1.1. Waffe – Einzellader
Zugelassen sind alle handelsüblich und serienmäßig hergestellten Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen im Kaliber 4,5 mm (Cal. .177). Die Abmessungen und das Gewicht der Waffe richten sich nach der Anlage 8 Druckluftgewehr. Abzug beliebig. Stecher ist nicht erlaubt.
- 10.1.2. Schäftung
Maße gemäß Anlage 8. Daumenauflage und Handballenauflage sind nicht erlaubt. Schafterhöhungen, die die Gesamtabmessungen (siehe Anlage 8) nicht überschreiten dürfen, müssen mit der Waffe fest verbunden sein. Ein Keil darf den vorderen Teil des Schaftes nicht überragen.
- 10.1.3. Visierung
Zwei Zielmittel sind erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel, der nicht über die Laufmündung hinausragen darf, umgeben sein (siehe Anlage 8). Die Verwendung optischer Zielhilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1.



10.1.4. Klassen und Anschlagsarten

Schülerklasse

- freistehend m/w (Ziffer 6.1.2) (Kennzahl 111, 112)
- 3 Stellungswettbewerb m/w (Ziffer 6.1.7) (Kennzahl 113, 114)
- **stehend aufgelegt m/w (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 115, 116)**

Jugendklasse

- freistehend m/w (Ziffer 6.1.2) (Kennzahl 121, 122)

Schützenklasse

- freistehend (Ziffer 6.1.2) (Kennzahl 131)

Altersklasse

- freistehend (Ziffer 6.1.2) (Kennzahl 141)
- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 142)

Damenklasse I

- freistehend (Ziffer 6.1.2) (Kennzahl 161)

Damenklasse II

- freistehend (Ziffer 6.1.2) (Kennzahl 162)
- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 164)

Damenklasse III

- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 165)

Seniorenklasse I

- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 153)
- stehend angestrichen (Ziffer 6.1.5) (Kennzahl 151)

Seniorenklasse II

- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 154)
- stehend angestrichen (Ziffer 6.1.5) (Kennzahl 152)

10.1.5. Schusszahlen

10.1.5.1. Vereinsmeisterschaften und Bezirksschießen

Schüler-, Jugend-, Schützen-, Alters- und Damenklasse: Anschlag freistehend;
Altersklasse, Seniorenklassen, Damenklassen II und III: Anschlag stehend
aufgelegt:

- 15 oder 30 Schuss nach Entscheidung des Ausrichters.

Seniorenklassen: Anschlag stehend angestrichen:

- 10 oder 20 Schuss nach Entscheidung des Ausrichters.

Jeweils pro Scheibe/Spiegel ein (1) Schuss.

10.1.5.2. Diözesan- und Bundesmeisterschaften

Schüler-, Jugend-, Schützen-, Alters- und Damenklassen; Anschlag freistehend

- 30 Schuss; pro Scheibe/Spiegel ein (1) Schuss;

Altersklasse, Seniorenklassen, Damenklassen II und III; Anschlag stehend
aufgelegt:

- 30 Schuss; pro Scheibe/Spiegel ein (1) Schuss.

Seniorenklassen: Anschlag stehend angestrichen:

- 20 Schuss; pro Scheibe/Spiegel ein (1) Schuss

10.1.6. Schusszeiten

- 10 Schuss: 20 Minuten
- 15 Schuss: 25 Minuten
- 20 Schuss: 35 Minuten
- 30 Schuss: 50 Minuten



- 3-Stellungswettbewerb 15 Schuss: 50 Minuten einschließlich Umbauzeit
 - 3-Stellungswettbewerb 30 Schuss: 75 Minuten einschließlich Umbauzeit
- Alle Zeitangaben einschließlich der Probeschüsse.

10.1.7. Probeschüsse

Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse (3-Stellungswettbewerb je Anschlagsart) abgegeben werden.

10.1.8. Druckluftgewehrscheiben:

Scheibenstreifen oder Einzelscheiben gemäß Anlage 1

10.2. Zimmerstutzen – 15 m

10.2.1. Waffe – Einzellader

Zugelassen sind alle handelsüblich und serienmäßig hergestellten Zimmerstutzen-, Rundkugel und –Randzünder im Kaliber bis maximal 4,65 mm. Die Abmessungen und das Gewicht der Waffe richten sich nach der Anlage 8. Abzug beliebig. Stecher ist nicht erlaubt.

10.2.2. Schäftung

Maße gemäß Anlage 8. Erlaubt sind alle handelsüblich und serienmäßig hergestellten Schäftungen. Ein Keil darf den vorderen Teil des Schaftes nicht überragen.

10.2.3. Visierung

Zwei Zielmittel sind erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel, der nicht über die Laufmündung hinausragen darf, umgeben sein (siehe Anlage 8). Die Verwendung optischer Zielhilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1.

10.2.4. Anschlagsarten Klassen

offene Klasse (ab 14 Jahre) freistehend (Ziffer 6.1.2) (Kennzahl 491)

offene Klasse (ab 14 Jahre) stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 492)

10.2.5. Schusszahlen

10.2.5.1. Vereinsmeisterschaften und Bezirksschießen

Anschlag freistehend oder stehend aufgelegt:
15 oder 30 Schuss nach Entscheidung des Ausrichters.
Jeweils pro Scheibe/Spiegel ein (1) Schuss.

10.2.5.2. Diözesan- und Bundesmeisterschaften

Anschlag freistehend oder stehend aufgelegt:
30 Schuss; jeweils pro Scheibe/Spiegel ein (1) Schuss;

10.2.6. Probeschüsse

Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.

10.2.7. Zimmerstutzenscheibe gemäß Anlage 2

10.3. Kleinkalibergewehr – 50 m

10.3.1. Waffe - Einzellader

Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Kleinkalibergewehre im Kaliber 5,6 mm (Cal. .22 l.r.). Gewicht und Abmessungen gemäß Anlage 8
Kleinkalibergewehr; Abzug beliebig; Stecher nicht erlaubt.

10.3.2. Schäftung

Maße gemäß Anlage 8 Kleinkalibergewehr Schafterhöhungen, die die Gesamtabmessungen nicht überschreiten dürfen, müssen fest mit der Waffe verbunden sein. Ein Keil darf den vorderen Teil des Schaftes nicht überragen.

10.3.3. Visierung



Es sind zwei Zielmittel erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Die Verwendung optischer Hilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel umgeben sein. Der Tunnel darf die Laufmündung nicht überragen.

10.3.4. weiter- Festlegungen

bei den 3 Stellungswettbewerben sind Wasserwaage und Hakenkappe erlaubt.

10.3.5. Klassen und Anschlagsarten

Jugendklasse

- 3 Stellungswettbewerb (Ziffer 6.1.7) (Kennzahl 221)

Schützenklasse

- 3 Stellungswettbewerb (Ziffer 6.1.7) (Kennzahl 231)

Altersklasse

- 3 Stellungswettbewerb (Ziffer 6.1.7) (Kennzahl 241)
- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 242)

Damenklasse II

- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 264)

Damenklasse III

- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 265)

Seniorenklasse I

- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 253)
- stehend angestrichen (Ziffer 6.1.5) (Kennzahl 251)

Seniorenklasse II

- stehend aufgelegt (Ziffer 6.1.6) (Kennzahl 254)
- stehend angestrichen (Ziffer 6.1.5) (Kennzahl 252)

10.3.6. Schusszahlen

10.3.6.1. Vereinsmeisterschaft und Bezirksschießen

Jugend-, Schützen- und Altersklasse:

- 5 oder 10 Schuss pro Anschlagart nach Entscheidung des Ausrichters;
- 15 oder 30 Schuss gesamt.

Seniorenklassen angestrichen:

- 10 oder 20 Schuss nach Entscheidung des Ausrichters.

Altersklasse, Seniorenklassen, Damenklassen II und III, aufgelegt:

- 15 oder 30 Schuss gesamt nach Entscheidung des Ausrichters

10.3.6.2. Diözesan- und Bundesmeisterschaften

Jugend-, Schützen- und Altersklasse:

- 10 Schuss pro Anschlagart; 30 Schuss gesamt. Pro Scheibe/Spiegel zwei (2) Schuss.

Seniorenklassen, stehend angestrichen:

- 20 Schuss gesamt. Pro Scheibe/Spiegel zwei (2) Schuss.

Altersklasse, Seniorenklassen und Damenklassen II und III, stehend aufgelegt:

- 30 Schuss gesamt. Pro Scheibe/Spiegel zwei (2) Schuss.

10.3.7. Schusszeiten

- 3 Stellungswettbewerb 15 Schuss: 45 Minuten einschließlich Umbauzeit
- 3 Stellungswettbewerb 30 Schuss: 75 Minuten einschließlich Umbauzeit
- 10 Schuss: 20 Minuten
- 15 Schuss: 25 Minuten
- 20 Schuss: 35 Minuten



- 30 Schuss: 50 Minuten
- 10.3.8. Probeschüsse
Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse (3-Stellungswettbewerb je Anschlagsart) abgegeben werden.
- 10.3.9. Kleinkaliberscheibe gemäß Anlage 3
- 10.4. Kleinkaliber –Olympisch Match – 50 m**
- 10.4.1. Waffe - Einzellader
Zugelassen sind Kleinkalibergewehre im Kaliber 5,6 mm (Cal. .22 l.r.).
Abmessungen und Gewicht gemäß Anlage 8 Kleinkalibergewehr. Abzug beliebig.
- 10.4.2. Schäftung
Maße gemäß Anlage 8 Kleinkalibergewehr. Schafterhöhungen, die die Gesamtabmessungen nicht überschreiten dürfen, müssen fest mit der Waffe verbunden sein. Die Verwendung optischer Hilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1.
- 10.4.3. Visierung
Es sind zwei Zielmittel erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Wasserwaage und Richtkreuz erlaubt. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel, der nicht über die Laufmündung hinausragen darf, umgeben sein.
- 10.4.4. Anschlag liegend
- 10.4.5. Schusszahlen
60 Schuss.
Bei der Vereinsmeisterschaft und beim Bezirksschießen pro Scheibe/Spiegel höchstens fünf (5) Schuss.
Bei Diözesan- und Bundesmeisterschaften: pro Scheibe/Spiegel zwei (2) Schuss.
- 10.4.6. Schusszeiten
90 Minuten einschließlich der Probeschüsse.
- 10.4.7. Probeschüsse
Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.
- 10.4.8. Kleinkaliberscheibe gemäß Anlage 3
- 10.5. Ordonnanzgewehr**
- 10.5.1. Waffe - Repetierer
Zugelassen sind Repetiergewehre für Zentralfeuermunition im Kaliber 6 bis 8 mm, die bis einschließlich 31.12.1963 als Ordonnanzwaffen geführt wurden. Das Abzugsgewicht darf 1500 g nicht unterschreiten. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen. Einzellader und Halbautomaten sind nicht zugelassen.
- 10.5.2. Die Originaltreue einer Waffe ist gegeben wenn sie sich – abgesehen von Änderungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz – in dem Zustand befindet, in dem sie serienmäßig produziert ist. Folgende Änderungen beeinträchtigen die Originaltreue nicht:
 - Schaftverlängerungen und Schaftverkürzungen, wenn der Schaftabschluss dem Original entspricht
 - Anbringen eines Balken- oder Dachkornes
 - Trimmen des Abzuges, wenn die Originalteile des Abzugsmechanismus



erhalten bleiben

- Austausch des Laufes, solange Maße, Kaliber und Laufprofil dem Original entsprechen

10.5.3. Visierung

Es darf nur Kimme und Korn verwendet werden, die Verwendung eines Zielfernrohrs ist in keinem Fall gestattet. Die Verwendung einer Schießbrille ist erlaubt.

10.5.4. Bekleidung:

Die Verwendung spezieller Schießsportbekleidung gemäß Ziffer 4. ist nicht zulässig.

10.5.5. Klassen und Anschlagsarten

- offene Klasse freistehend (Ziffer 6.1.2)
- offene Klasse liegend (Ziffer 6.1.1)

- offene Visierung (Kennzahl 591)

- geschlossene Visierung (Kennzahl 592)

10.5.6. Schusszahlen

- 10 Schuss je Anschlagart; 20 Schuss gesamt

10.5.7. Schusszeiten

- 20 Minuten je Anschlagart

10.5.8. Probeschüsse

Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse je Anschlagart abgegeben werden.

10.5.9. Ordonnanzgewehrscheibe gemäß Anlage 4

10.6. Scheibengewehr 50m oder 100m

10.6.1. Waffe - Einzellader

Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Gewehre für Zentralfeuermunition im Kaliber 8,15 x 46,5 R. Mehrlader dürfen nur als Einzellader verwendet werden, Halbautomaten und Vollautomaten sind nicht zugelassen. Das Gewicht der Waffe einschließlich Visiereinrichtung, Handstop und Handstütze darf 8,000 kg nicht überschreiten. Abzug beliebig. Systemlänge frei.

10.6.2. Schäftung

Handelsübliche Schäftung entsprechend dem jeweiligen Modell

10.6.3. Visierung

Es sind zwei Zielmittel erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Die Verwendung optischer Hilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel umgeben sein. Der Tunnel darf die Laufmündung nicht überragen. Wasserwage und Richtkreuz sind erlaubt.

10.6.4. Klassen und Anschlagsarten

offene Klasse, 3-Stellungswettbewerb (Ziffer 6.1.7) (Kennzahl 691/692)

10.6.5. Schusszahlen

10.6.5.1. Vereinsmeisterschaft und Bezirksschießen

5 oder 10 Schuss pro Anschlagart nach Entscheidung des Ausrichters;
15 oder 30 Schuss gesamt.

10.6.5.2. Diözesan- und Bundesmeisterschaften



- 10.6.6. 10 Schuss pro Anschlagart; 30 Schuss gesamt. Pro Scheibe zwei (2) Schuss.
Schusszeiten
15 Schuss: 40 Minuten zzgl. Umbauzeit < 10 min.
30 Schuss: 75 Minuten zzgl. Umbauzeit < 10 min.
Alle Zeitangaben einschließlich der Probeschüsse.

- 10.6.7. Probeschüsse
Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse (3-Stellungswettbewerb je Anschlagart) abgegeben werden.

- 10.6.8. Großkaliber-Gewehrscheibe gemäß Anlage 4.

11. Besondere Regeln für das Schießen mit Pistole und Revolver

11.1. Druckluftpistole – 10 m

11.1.1. Waffe

Zugelassen sind handelsüblich hergestellte Druckluft- und Federdruck- CO 2-Waffen im Kaliber 4,5 mm (Cal. .177). Das Gewicht der Waffe darf 1,500 kg nicht überschreiten. Der Abzugswiderstand, der nicht mit der bloßen Hand regulierbar sein darf, muss mindestens 500 g betragen. Die Waffe muss eine Mindestlauflänge von 7,62 cm (drei Zoll) aufweisen.

11.1.2. Schäftung und Griff

Der Griff darf höchstens 50 mm breit sein. Laufgewichte müssen fest mit der Waffe verbunden sein. Die Waffe, einschließlich der Laufgewichte, muss in einen Prüfkasten mit den Innenmaßen von 420 x 200 x 50 mm passen.

11.1.3. Visierung

Kimme und Korn von beliebiger Form. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel, der die Laufmündung nicht überragen darf, umgeben sein. Optische Zielhilfsmittel sind nicht erlaubt.

11.1.4. Klassen und Anschlagarten

Jugendklasse

- stehend (Ziffer 6.2) (Kennzahl 721)

Schützenklasse

- stehend (Ziffer 6.2) (Kennzahl 731)

Altersklasse

- stehend (Ziffer 6.2) (Kennzahl 741)

Seniorenklasse

- stehend (Ziffer 6.2) (Kennzahl 751)

11.1.5. Schusszahlen

11.1.5.1 Vereins-, Bezirks- und Diözesanmeisterschaft

- 15 oder 30 Schuss
- jeweils höchstens fünf (5) Schuss pro Scheibe.
nach Entscheidung des Ausrichters,

11.1.5.2 Bundesmeisterschaften

- 30 Schuss,
- jeweils zwei (2) Schuss pro Scheibe.

11.1.6. Schusszeiten

- 15 Schuss: 25 Minuten
- 30 Schuss: 50 Minuten

Alle Zeitangaben einschließlich der Probeschüsse.

11.1.7. Probeschüsse



Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.

11.1.8. Luftpistolenscheibe gemäß Anlage 5

11.2. Freie Pistole Kleinkaliber – 50 m

11.2.1. Waffe

Zugelassen sind Pistolen und Revolver im Kaliber 5,6 mm (Cal. .22 l.r.) als Einzellader. Mehrlader müssen als Einzellader verwendet werden. Die Waffe muss eine Mindestlauflänge von 7,62 cm (drei Zoll) aufweisen.

11.2.2. Griff

Der Griff darf die Hand bis zur Handwurzel umschließen. Eine Stütze des Handgelenks ist nicht erlaubt.

11.2.3. Visierung

Kimme und Korn in beliebiger Form. Optische Hilfsmittel sind nicht erlaubt

11.2.4. Klassen und Anschlagsarten

offene Klasse stehend (Ziffer 6.2) (Kennzahl 892)

11.2.5. Schusszahlen

11.2.5.1 Vereinsmeisterschaft und Bezirksschießen

- 15 oder 30 Schuss nach Entscheidung des Ausrichters
- jeweils zehn (10) Schuss pro Scheibe.

11.2.5.2 Diözesan- und Bundesmeisterschaften

- 30 Schuss,
- jeweils zehn (10) Schuss pro Scheibe.

11.2.6. Schusszeiten

- 15 Schuss: 35 Minuten
- 30 Schuss: 75 Minuten

Alle Zeitangaben einschließlich der Probeschüsse.

11.2.7. Probeschüsse

Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.

11.2.8. Pistolenscheibe gemäß Anlage 4

11.3. Sportpistole – Kleinkaliber – 25 m

11.3.1. Waffe

Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Revolver und Pistolen im Kaliber 5,6 mm (Cal. 22 l.r.). Das Gewicht der Waffe darf 1,400 kg nicht überschreiten. Der Abzugswiderstand, der nicht mit der bloßen Hand regulierbar sein darf, muss mindestens 1000 g betragen. Die Waffe muss eine Mindestlauflänge von 7,62 cm (drei Zoll) aufweisen.

11.3.2. Griff

Der Griff darf höchstens 50 mm breit sein. Laufgewichte müssen fest mit der Waffe verbunden sein. Die Waffe – einschließlich der Laufgewichte und ohne Hülsenfangvorrichtung – muss in einen Prüfkasten mit den Innenmaßen von 300 x 150 x 50 mm passen.

11.3.3. Visierung

Kimme und Korn von beliebiger Form. Optische Zielhilfsmittel sind nicht erlaubt.

11.3.4. Klassen und Anschlagsarten

offene Klasse stehend (Ziffer 6.2) (Kennzahl 891)

11.3.5. Schusszahlen



Präzision

- 15 Schuss,
- jeweils fünf (5) Schuss pro Scheibe.

Duell

Abhängig von der Anzahl der verfügbaren Schießstände schießen die Schützen nebeneinander freistehend fünfzehn (15) Schuss in drei (3) Durchgängen zu jeweils fünf (5) Schuss auf nachstehend beschriebene Klappscheiben

11.3.6. Schusszeiten

11.3.6.1. Präzision

Jede Serie zu fünf (5) Schuss in jeweils 6 Minuten

11.3.6.2. Duell

Für jeden der drei (3) Durchgänge wird die Scheibe für drei (3) Sekunden dem Schützen zugedreht und jeweils 7 (sieben) Sekunden weggedreht (Klappscheibenmechanik). In der Zeit, in der die Scheibe dem Schützen zugedreht ist, darf er nur einen Schuss abgeben.

Bei abweichenden Anlagen entsprechend der Standansage.

11.3.6.3. Probeschüsse

Vor Beginn des Wertungsschießens ist beim Präzisionsschießen eine (1) Probeserie von fünf (5) Schuss in sechs (6) Minuten erlaubt. Vor Beginn des Wertungsschießens ist beim Duellschießen eine (1) Probeserie von fünf (5) Schüssen erlaubt.

11.3.7. Waffen- / Munitionsfehler

Waffen- und/oder Munitionsfehler gehen zu Lasten des Schützen. Waffen-/Munitionswechsel ist nur dann möglich, wenn die Serie in der verbleibenden Zeit durchgeschossen werden kann. Nach dem zweiten (2.) Waffen-/Munitionsfehler wird der Schütze vom weiteren Schießen ausgeschlossen

11.3.8. Scheiben:

Präzision: Pistolenscheibe gemäß Anlage 4

Duell: Pistolenscheibe gemäß Anlage 6

11.4. Sportpistole Zentralfeuer – 25 m

11.4.1. Waffe

Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Revolver und Selbstladepistolen im Kaliber 7,62 bis 9,65 mm (.30 – .38). Griff, Visierung, Lauflänge, Höchstgewicht und Abzugswiderstand wie Sportpistole Kleinkaliber. Die Waffe muss eine Mindestlauflänge von 7,62 cm (drei Zoll) aufweisen.

11.4.2. Klassen und Anschlagsarten

offene Klasse stehend (Ziffer 6.2) (Kennzahl 991)

11.4.3. Schusszahlen, Schusszeiten, Probeschüsse, Waffen- / Munitionsfehler, Scheiben wie Sportpistole Kleinkaliber

11.5. Standardpistole Kleinkaliber – 25 m

11.5.1. Waffe

Zugelassen sind Revolver und Selbstladepistolen im Kaliber 5,6 mm (.22). Das Gewicht der Waffe darf 1,400 kg nicht überschreiten. Der Abzugswiderstand, der mit der bloßen Hand nicht regulierbar sein darf, muss mindestens 1000 g betragen. Die Waffe muss eine Mindestlauflänge von 7,62 cm (drei Zoll) aufweisen.



- 11.5.2. Griff
Der Griff darf höchstens 50 mm breit sein. Laufgewichte müssen fest mit der Waffe verbunden sein. Die Waffe, einschließlich der Laufgewichte, aber ohne Hülsenfangvorrichtung, muss in einen Prüfkasten mit den Innenmaßen 300 x 150 x 50 mm passen.
- 11.5.3. Visierung
Kimme und Korn von beliebiger Form. Optische Zielhilfsmittel sind nicht erlaubt.
- 11.5.4. Klassen und Anschlagsarten
offene Klasse stehend (Ziffer 6.2) (Kennzahl 893)
- 11.5.5. Schusszahlen und Schusszeiten
30 Schuss. Es wird in jeweils zwei (2) Serien geschossen.
 - Zwei (2) Serien in jeweils 150 Sekunden.
 - Zwei (2) Serien in jeweils 20 Sekunden.
 - Zwei (2) Serien in jeweils 10 Sekunden.Jede Serie besteht jeweils aus fünf (5) Schüssen.
- 11.5.6. Probeschüsse
Vor Beginn des Wettkampfes ist eine (1) Probeserie von fünf (5) Schüssen in 150 Sekunden erlaubt.
- 11.5.7. Die übrigen Bestimmungen der Disziplin „Sportpistole Kleinkaliber – 25 m“ sind entsprechend anzuwenden.
- 11.5.8. Scheiben: Pistolenscheibe gemäß Anlage 4

11.6. Standardpistole Großkaliber –25 m

- 11.6.1. Waffe
Zugelassen sind handelsübliche Revolver und Selbstladepistolen im Kaliber von über .32 bis .44 Magnum (bei Revolver) bzw. .45 ACP (bei Pistolen). Der Abzugswiderstand, der mit der bloßen Hand nicht regulierbar sein darf, muss mindestens 1000 g betragen. Eine Mündungsbremse ist nicht erlaubt. Die Waffe muss eine Mindestlauflänge von 7,62 cm (drei Zoll) aufweisen.
- 11.6.2. Griff, Visierung, Anschlag, Probeschüsse
wie Standardpistole Kleinkaliber (11.5.2. bis 11.5.8)
 - Drei (3) Serien in jeweils 150 Sekunden.
 - Drei (3) Serien in jeweils 20 Sekunden.Jede Serie besteht jeweils aus fünf (5) Schüssen.
- 11.6.3. Klassen und Anschlagsarten
offene Klasse stehend (Ziffer 6.2) (Kennzahl 992)
Die Disziplin darf mit beiden Händen und im Voranschlag geschossen werden.
- 11.6.4. Der Bundessportausschuss kann bestimmen, dass die Wettbewerbe Standardpistole Großkaliber in nach Bauart (Pistole und Revolver) und Kaliber differenzierten Wertungsklassen ausgetragen werden.
- 11.6.5. Die übrigen Bestimmungen der Disziplin „Sportpistole Kleinkaliber – 25 m“ sind entsprechend anzuwenden.

12. Bundesmeisterschaften

- 12.1. Allgemeines
Die Qualifikation zur Teilnahme an der Bundesmeisterschaft wird über folgende Ausscheidungsschießen ermittelt:
- 12.1.1. Vereins- (Bruderschafts-) meisterschaft als Einzelwettbewerb;



- 12.1.2. Bezirksschießen (Einzel- und Mannschaftswettbewerb);
- 12.1.3. Diözesanmeisterschaft (Einzel- und Mannschaftswettbewerb).
- 12.2. Einteilung
Die Schießwettbewerbe werden in den beschriebenen Klassen und Waffenarten durchgeführt.
- 12.3. Durchführung
- 12.3.1. Das Schießen innerhalb der Bruderschaft (Vereinsmeisterschaft) kann an verschiedenen Tagen ausgetragen werden.
- 12.3.2. Bei den Wettbewerben des Bezirks, der Diözesen und des Bundes müssen die Wettbewerbe grundsätzlich innerhalb einer Klasse und Waffenart am selben Tag und auf derselben Schießstandanlage ausgetragen werden. Auf Bezirks- und Diözesanebene können aus Kapazitätsgründen abweichende Regelungen getroffen werden. Einzelheiten hierzu sind in der Ausschreibung zu der Meisterschaft zu veröffentlichen.
- 12.4. Termine
Die Termine der Meisterschaften (Bruderschaften, Gesellschaften, Gilden, Vereine, Bezirke, Diözesen), werden von den jeweiligen Veranstaltern festgelegt.
Die Termine für die Bundesmeisterschaft werden vom Bundesschießmeister nach Absprache mit dem Bundessportausschuss und unter Berücksichtigung der Bundetermine festgelegt.
- 12.5. Die Meldungen für die Meisterschaften müssen zu dem festgelegten Meldeschluss vorliegen. Verspätet eingehende Meldungen sind grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen.
Die Vereinsmeisterschaften sollen über das Meisterschaftsprogramm des BHDS durchgeführt werden.
Die Meldungen für die nächsthöhere Ebene hat nur über das Meisterschaftsprogramm des BHDS zu erfolgen. Erfolgen die Meldungen in anderer Form werden sie für die Meisterschaft nicht berücksichtigt.
- 12.6. Bezirksschießen
- 12.6.1. Die Namen der Mannschaftsschützen, die am Bezirksschießen teilnehmen sollen, sind in der gleichen Form zu melden. Ohne anders lautende Information durch den bestellten Mannschaftsführer werden die Mannschaften für die Nachfolgewettbewerbe in der gemeldeten Form beibehalten.
- 12.6.2. Der Bezirksschießmeister lädt zur Teilnahme am Bezirksschießen schriftlich ein.
- 12.7. Diözesanmeisterschaft
Der Diözesanschießmeister fasst die Ergebnisse aller Bezirksschießen seines Diözesanverbandes zusammen und lädt unter Beachtung der Ergebnisse und der zur Verfügung stehenden Standkapazitäten zur Teilnahme an der Diözesanmeisterschaft schriftlich ein.
- 12.8. Bundesmeisterschaft
Aufgrund der Ergebnisse der Diözesanmeisterschaften und der zur Verfügung stehenden Standkapazitäten lädt der Bundesschießmeister zur Teilnahme an der Bundesmeisterschaft schriftlich ein.
- 12.9. Mannschaften
- 12.9.1. Das Ergebnis eines Mannschaftsschützen zählt auch in der Einzelwertung.
- 12.9.2. Mannschaftsummeldungen sind möglich.



- 12.9.3. Die Zusammensetzung einer Mannschaft muss vor dem Start des ersten Schützen gemeldet sein. Sind namentlich mehrere Mannschaften einer Bruderschaft in einer Klasse startberechtigt, so müssen alle Mannschaften vor dem Start des ersten Schützen namentlich gemeldet sein. Ein Austausch innerhalb der Mannschaften der gleichen Klasse ist nach dem Start des ersten Schützen nicht mehr möglich.

12.10. Vorschießen

Ist ein startberechtigter Schütze am Tage der Meisterschaft durch Aufgaben des Bundes am Start verhindert, so ist ihm auf schriftlichen Antrag hin das Vorschießen zu gestatten. Der Ausrichter bestimmt Zeitpunkt und Ort für das Vorschießen. Das Ergebnis zählt, als ob es am Tage der Meisterschaft erzielt worden wäre. Ein Nachschießen ist in keinem Fall erlaubt.

13. Traditionsschießen des Bundes

13.1. Prinzen- und Königsschießen

Prinzen- und Königsschießen erfolgen nach näherer Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung durch ein Schießen mit dem Gewehr in einer der Disziplinen nach Ziffer 10 dieser Sportordnung. Dabei kann in der Ausschreibung bestimmt werden, dass in folgenden Punkten von den Bestimmungen dieser Ausschreibung abgewichen werden kann:

13.1.1. Ziel:

Statt auf eine für die jeweilige Gewehrdisziplin zugelassene Zielscheibe kann auch auf einen Vogel geschossen werden. Dieser Vogel hat – nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schießstandzulassung – aus Holz oder einem ähnlichen Material zu bestehen. In diesem Fall ist von den Schützen abwechseln jeweils ein Schuss abzugeben und zwar solange, bis der Vogel vollständig von der Stange gefallen ist. Sieger ist derjenige Schütze, der den letzten Schuss abgegeben hat, bevor der letzte Rest des Vogels vollständig von der Halterung gefallen ist.

13.1.2. Distanzen:

Die Distanzen nach Ziffer 10 der Sportordnung brauchen nicht eingehalten zu werden. In jedem Fall ist jedoch erforderlich, dass stets von der gleichen Stelle aus auf das Ziel geschossen wird. Die nach Ziffer 10 vorgesehenen Distanzen dürfen nicht überschritten werden. Die Distanz darf 7 Meter nicht unterschreiten. Abweichende Bestimmungen der Schießstandzulassung sind zu beachten.

13.1.3. Verwendete Waffen,

Es dürfen nur Einzellader verwendet werden. Anstelle der in den einzelnen Disziplinen gemäß Ziffer 10 vorgesehenen Waffen, kann beim Vogelschuss auch mit Einzelladern im Kaliber 16 bis 12 geschossen werden. Soweit aufgrund örtlicher Tradition mit solchen Gewehren geschossen wird, bleibt dies zulässig. Für ein Schießen aus Disziplinen nach Ziffer 13. kann ein Bedürfnis im Sinne von § 14 WaffG nur für einen Verein begründet werden.

13.2. Bundesschülerprinzenschießen (Scheibe gemäß Anlage 7, Abweichungen nach Ausschreibung bei elektronischen Anlagen möglich)

- 13.2.1. Die Bezirksverbände ermitteln unter den amtierenden Schülerprinzen der dem Bezirksverband angeschlossenen Bruderschaften den Bezirksschülerprinzen.



Die dem Diözesanjugschützenmeister gemeldeten Bezirksschülerprinzen nehmen am Diözesanschülerprinzenschießen teil. Der Diözesanschülerprinz und die – nach einem besonderen Schlüssel, festgelegt durch den Bund der Sankt Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) – Bestplatzierten werden an den Bundesschießmeister gemeldet. Die Teilnehmer am Bundesschülerprinzenschießen werden schriftlich durch den Bundesschießmeister zur Teilnahme eingeladen.

- 13.2.2. Für die Organisation sind die jeweiligen Jugendvertretungen verantwortlich. Die technische Durchführung der Schießwettbewerbe obliegt dem zuständigen Bezirks- bzw. Diözesanschießmeister. Beim Bundesschülerprinzenschießen ist der Bundesschießmeister für die technische Durchführung verantwortlich.
- 13.2.3. Das Bundesschülerprinzenschießen findet alljährlich im Rahmen des Bundesjugenschützentages statt.
- 13.2.4. Die verbindlichen Ausschreibungen für das Bundesschülerprinzenschießen werden zu Beginn des Jahres im Mitteilungsorgan „Der Schützenbruder“ veröffentlicht.
- 13.2.5. Jedem Bezirks- und Diözesanverband bleibt es freigestellt, für seinen Bereich eigene Regeln zu erlassen.
- 13.3. Bundesprinzenschießen (Scheibe gemäß Anlage 7, Abweichungen nach Ausschreibung bei elektronischen Anlagen möglich)
- 13.3.1. Die Bezirksverbände ermitteln unter den amtierenden Prinzen der dem Bezirksverband angeschlossenen Bruderschaften den Bezirksprinzen. Die dem Diözesanjugschützenmeister gemeldeten Bezirksprinzen nehmen am Diözesanprinzenschießen teil. Der Diözesanprinz und die – nach einem besonderen Schlüssel, festgelegt durch den Bund der Sankt Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) – Bestplatzierten werden an den Bundesschießmeister gemeldet. Die Teilnehmer am Bundesprinzenschießen werden schriftlich durch den Bundesschießmeister zur Teilnahme eingeladen.
- 13.3.2. Für die Organisation sind die jeweiligen Jugendvertretungen verantwortlich. Die technische Durchführung der Schießwettbewerbe obliegt dem zuständigen Bezirks- bzw. Diözesanschießmeister. Beim Bundesprinzenschießen ist der Bundesschießmeister für die technische Durchführung verantwortlich.
- 13.3.3. Das Bundesprinzenschießen findet alljährlich im Rahmen des Bundesjugenschützentages statt.
- 13.3.4. Die verbindlichen Ausschreibungen für das Bundesprinzenschießen werden zu Beginn des Jahres im Mitteilungsorgan „Der Schützenbruder“ veröffentlicht.
- 13.3.5. Jedem Bezirks- und Diözesanverband bleibt es freigestellt, für seinen Bereich eigene Regeln zu erlassen.
- 13.4. Bundeskönigsschießen (Scheibe gemäß Anlage 3)
- . Das Bundeskönigsschießen findet alljährlich im Rahmen des Bundesfestes statt. Die verbindlichen Ausschreibungen werden zu Beginn des Jahres im Mitteilungsorgan „Der Schützenbruder“ veröffentlicht. Die ordnungsgemäße Meldung hat bis zum vorgegebenen Abgabetermin durch den zuständigen Bezirksbundesmeister zu erfolgen, verspätet abgegebene Meldungen werden nicht berücksichtigt
- 13.5. Alterseinteilung
- Abweichend von der Klasseneinteilung nach 1,3 dieser Ordnung gelten grundsätzlich für das Traditionsschießen folgende Klasseneinteilungen
- Schülerprinzen bis 16 Jahre
 - Jugendprinzen 17 bis 24 Jahre



- Könige ab 18

Maßgebend für die Klasseneinteilung ist das Jahr, in dem das Schießen ausgetragen wird. Eine Teilnahme an Traditionswettbewerben in mehreren Altersklassen ist nicht möglich.

14. Bruderschaftsvergleichskämpfe

Als Vorbereitung zu den Meisterschaften, zur Förderung des sportlichen Schießens und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Bruderschaften sowie zur Förderung des Schießsports als Breitensport werden auf Bezirks- und Diözesanebene Mannschaftswettbewerbe als Bruderschaftsvergleichskämpfe oder als Pokalschießen durchgeführt. Das Nähere regeln die Ausschreibungen der Diözesanverbände über die Bruderschaftsvergleichskämpfe oder die Pokalschießen, die dieser Sportordnung entsprechen müssen.

Für die Teilnahme an den Bruderschaftsvergleichskämpfen gilt als Sportjahr abweichend von Ziffer 1.3. der Zeitraum von der Aufnahme der Wettkämpfe mit Beginn der Hinrunde bis zum Abschluss der Wettkämpfe einschließlich etwaiger Aufstiegswettkämpfe.

15. Biathlon (Sommerwettbewerb)

15.1. Grundsätzliches:

Biathlon als Sommerwettbewerb ist ein Wettbewerb, der sich aus Laufen/Radfahren und Schießen zusammensetzt. Diese Kombination stellt hohe Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Ausdauer und Konzentration an jeden Teilnehmer. Dieser Wettbewerb hat sich in den letzten Jahren entwickelt und erfreut sich in den Bruderschaften wachsender Beliebtheit.

Durchführung:

Für die Biathlon-Wettbewerbe, die in den Bruderschaften, Bezirken, Diözesanverbänden oder auf Bundesebene angeboten werden, gelten die nachfolgenden Rahmenbestimmungen. Die näheren Bedingungen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in der Ausschreibung zu regeln. Jeder Wettbewerb soll frühzeitig mit der Bekanntgabe aller Bedingungen ausgeschrieben werden.

15.2. Waffen – Einzellader (Druckluft); Einzellader oder Repetierer (Kleinkaliber) Zugelassen sind alle handelsüblich und serienmäßig hergestellten

- Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Gewehre im Kaliber 4,5 mm (Cal. .177)
- Kleinkalibergewehre im Kaliber 5,6 mm (Cal. .22 l.r.) mit Fünfschuss-Magazinen oder als Einzellader.

In der Ausschreibung ist festzulegen, ob der Wettbewerb mit Luftgewehren oder mit Kleinkalibergewehren durchgeführt wird. Soweit in dieser Sportordnung für das Biathlon keine Sonderregelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen für das Schießen mit dem Luftgewehr (10.1.) oder dem Kleinkalibergewehr (10.3) entsprechend.

Die Waffen haben auf dem Schießstand zu verbleiben und werden während des Laufens/Radfahrens vom Schützen nicht mitgeführt. Der Veranstalter hat für die Aufbewahrung der Waffen während der Laufphase Sorge zu tragen.

15.3. Schäftung



Maße gemäß Anlage 8 Kleinkalibergewehr Schafterhöhungen, die die Gesamtabmessungen nicht überschreiten dürfen, müssen fest mit der Waffe verbunden sein.

- 15.4. Visierung
Es sind zwei Zielmittel erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Die Verwendung optischer Hilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel umgeben sein. Der Tunnel darf die Laufmündung nicht überragen.
- 15.5. Anschläge
- freistehend gemäß 6.1.2.
 - liegend gemäß 6.1.1.
- 15.6. Schusszahlen
5, 10 oder 15 Schuss nach Entscheidung des Ausrichters
- 15.7. Klasseneinteilung
gemäß 1.3.1. Der Ausrichter kann in der Ausschreibung die Zusammenlegung mehrerer Klassen oder die Wertung in einer offenen Klasse vorsehen.
- 15.8. Ablauf des Wettbewerbes
Der Wettbewerb soll in folgender Reihenfolge ablaufen:
Laufen oder Radfahren = Schießen = Laufen oder Radfahren.
Schüler
- 1.500 m Lauf oder 2.000 m Radfahren;
 - 5 Schuss Luftgewehr; 10 m; oder KK-Gewehr 25 m;
 - 1.500 m Lauf oder 2.000 m Radfahren.
- Jugend
- 1.500 m Lauf oder 2.000 m Radfahren;
 - 5 Schuss; Luftgewehr 10 m, oder KK-Gewehr 25 m
 - 2.000 m Lauf oder 2.500 m Radfahren.
- andere Klassen (ggf. offene Klasse)
- 1.500 m Lauf oder 3.000 m Radfahren,
 - 5 Schuss, Luftgewehr; 10 m, oder KK-Gewehr 25 m
 - 1.500 m Lauf oder 3.000 m Radfahren.
- Schließen sich weitere Schieß- und Lauf-/Radfahreinheiten an, können die Lauf- / Fahrdistanzen entsprechend gekürzt werden. Die Lauf- / Fahrdistanzen sowie die jeweilige Anschlagart sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- 15.9. Wertung
- 15.9.1. Gewertet wird die tatsächliche Laufzeit / Fahrzeit zuzüglich etwaiger Zeitzuschläge aus dem Schießwettbewerb.
- 15.9.2. Als Laufzeit / Fahrzeit zählt die Zeit vom Start bis zur Aufnahme der Waffe am Schützenstand und die Zeit vom Ablegen der Waffe am Schützenstand bis zur Ankunft im Ziel.
- 15.9.3. Beim Schießen zählt jeder Treffer im schwarzen Feld. Treffer innerhalb der weißen Ringe werden mit einem Zeitzuschlag von 15 Sekunden; Treffer außerhalb der Ringe mit Zeitzuschlag von 30 Sekunden; Schüsse außerhalb der Scheibe mit einem Zuschlag von 90 Sekunden gewertet. Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen bis zu drei (3) Probeschüsse abgegeben werden. Der Ausrichter stellt sicher, dass jedem Schützen höchstens acht (8) LG-Geschosse oder Patronen zur Verfügung stehen. Benutzt ein Teilnehmer eigene zusätzliche Geschosse oder Patronen, wird er vom Wettbewerb



ausgeschlossen. Für jeden Schützenstand ist eine Standaufsicht zu stellen. Schießsportbekleidung ist erlaubt. Zeitgutschriften für das Wechseln der Bekleidung werden nicht gegeben. Die Gesamtaufenthaltsdauer auf dem Schützenstand darf pro Schießen fünfzehn (15) Minuten nicht überschreiten.

15.9.4. Alle Laufzeiten / Fahrzeiten sind für jeden Teilnehmer einzeln mit der Stoppuhr zu nehmen.

15.9.5. Dem Ausrichter bleibt es freigestellt, weitergehende Bestimmungen in der Ausschreibung zu erlassen.

16. Leistungsabzeichen

16.1. Um das sportliche Schießen zu fördern und die Leistung des Einzelschützen sichtbar anzuerkennen, werden Leistungsabzeichen verliehen.

16.2. Jedes Mitglied einer dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. angeschlossenen Bruderschaft kann sich um den Erwerb der Leistungsabzeichen bewerben.

16.3. An einem Tag kann nur um den Erwerb eines Leistungsabzeichens einer Waffenart geschossen werden. Wird die vorgeschriebene Leistung nicht erreicht, so ist an diesem Tag ein zweiter Versuch nicht möglich.

16.4. Das Schießergebnis ist durch einen neutralen Schießleiter zu bestätigen.

16.5. Die Leistungsabzeichen können nur in der Reihenfolge Bronze / Silber / Gold erworben werden. Der Besitz einer niedrigeren Klasse ist Vorbedingung für den Erwerb einer höheren Klasse.

16.6. Die Leistungsabzeichen sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt bei der Bundesgeschäftsstelle zu beantragen. Die Limitzahlen sind in Anlage 10 aufgeführt.

16.7. Schützen, die die höchste Stufe der Leistungsabzeichen erworben haben, können die Jahresnadel erwerben. Die Jahresnadel wird an Schützen verliehen, die innerhalb eines Kalenderjahres dreimal mit einer Serie von dreißig (30) Schuss; Seniorenklasse angestrichen: zwanzig (20) Schuss; folgendes Ergebnis erzielt haben:

- Druckluftgewehr, freistehend 270 Ringe
- Druckluftgewehr, Dreistellungswettbewerb 260 Ringe
- Druckluftgewehr; angestrichen 185 Ringe
- Druckluftgewehr; aufgelegt 280 Ringe
- Kleinkaliber, Dreistellungswettbewerb 260 Ringe
- Kleinkaliber, angestrichen 170 Ringe
- Kleinkaliber, aufgelegt 265 Ringe
- Kleinkaliber, Olympisch Match 570 Ringe
- Druckluftpistole 260 Ringe
- Kleinkaliberpistole 250 Ringe
- Großkaliberpistole 240 Ringe

Die Jahresnadel ist bei der Bundesgeschäftsstelle zu beantragen.

16.8. Die „Große Leistungsnadel“ kann an Schützen verliehen werden, die bei den Ausscheidungen des Bezirksverbandes, des Diözesanverbandes oder bei der Bundesmeisterschaft mit der für diesen Wettbewerb vorgeschriebenen Waffenart und Schusszahl mindestens folgende Durchschnittsringzahl erzielten:

- Druckluftgewehr, freistehend 9,0
- Druckluftgewehr, Dreistellungswettbewerb 8,5
- Druckluftgewehr, angestrichen 9,25



- Druckluftgewehr, aufgelegt 9,5
- Kleinkaliber, Dreistellung 8,5
- Kleinkaliber, angestrichen 9,0
- Kleinkaliber, aufgelegt 9,0
- Kleinkaliber, Olympisch Match 9,5
- Druckluftpistole 8,5
- Kleinkaliberpistole 8,4
- Großkaliberpistole 8,0

Die „Große Leistungsnadel“ kann in jeder Klasse nur einmal erworben werden. Die Limitzahlen für den Erwerb von Leistungsabzeichen sind in der Anlage 10 aufgeführt.

17. Ausbildungsordnung

Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ermöglicht seinen Mitgliedern im Bereich des Schießsports folgende Ausbildungen:

17.1. Sachkunde und Schießleiter

17.1.1. Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. richtet zur Vermittlung der Sachkunde sowie zum Zwecke der Qualifizierung als Schießleiter Lehrgänge aus. Zuständig hierfür sind die einzelnen Diözesanverbände des Bundes.

17.1.2. In den Lehrgängen sind ausreichende Kenntnisse zu vermitteln:

- über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
- auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
- über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen
- über die Sportordnung

Weiteres regeln die Richtlinien zur Vermittlung der Sachkunde und der Schießleiterausbildung.

17.1.3. In den Lehrgängen sind in einem theoretischen Teil die in Ziffer 17.1.2. bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen sowie in der Handhabung der Sportordnung zu vermitteln. Die Lehrgänge sollen mindestens 20 Unterrichtsstunden je Lehrgang umfassen.

17.1.4. Die Lehrgänge sind mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsausrichtenden Diözesanverband gebildet wird und aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig sein. Für diese gilt 17.1.9. entsprechend, soweit es sich nicht um einen Vertreter der zuständigen Waffenbehörde handelt. Bei Bestehen der Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis erteilt, dass Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrfach



- wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.
- 17.1.5. Die Durchführung der Prüfung sowie die Namen der Prüfungsteilnehmer sind der für den Lehrgangsort zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Prüfung anzuzeigen. Einem Vertreter der Behörde ist die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in Fragen, die ausschließlich die Sportordnung betreffen, hat der Vertreter der Behörde kein Stimmrecht.
- 17.1.6. Im Übrigen gilt für die Durchführung des Lehrgangs und der Prüfung § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.
- 17.1.7. Der erteilte Schießleiterausweis ist unbefristet.
- 17.1.8. Über die Anerkennung von Schießleiter-Qualifikationen anderer Schießsportverbände entscheidet der jeweils zuständige Diözesanschießmeister.
- 17.1.9. Die Ausbildung und Prüfung darf nur von Personen durchgeführt werden, die durch den BHDS schriftlich bestellt sind.
- 17.2. Jugendschießleiter
- 17.2.1. Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. richtet Lehrgänge zum Zwecke der Qualifizierung als zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen (Jugendschießleiter) aus. Zuständig für diese Lehrgänge sind die Diözesanverbände der Jugendorganisation des Bundes, der St. Sebastianus Schützenjugend.
- 17.2.2. Zur Erlangung der Qualifikation als Jugendschießleiter ist neben der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang eine Schießleiterausbildung gemäß Ziffer 17.1. der Sportordnung erforderlich.
- 17.2.3. Die Lehrgänge finden in der Regel als Jugendgruppenleiterlehrgänge statt. In dem Lehrgang müssen die Teilnehmer eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten und in die Lage versetzt werden, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Der Lehrgang soll 40 Unterrichtseinheiten umfassen. Er muss den Anforderungen genügen, die der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1999 – IV B 4 – 1207.14 – (für den Diözesanverband Trier: Bekanntmachung des Ministeriums für Kultur, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz vom 01.05.1999 – 932-75 337-1; für den Landesbezirk Oldenburger Münsterland/ Hümmling des Diözesanverbandes Münster: Erlass des Kultusministeriums des Landes Niedersachsen vom 12.05.1999 i.V.m. dem Runderlass des Kultusministeriums vom 05.10. 1994) an die Qualifizierung von Jugendleitern stellt.
- 17.2.4. Die Qualifikation als Jugendschießleiter ist nach erfolgreicher Lehrgangsteilnahme im Schießleiterausweis zu bescheinigen. Die Bescheinigung im Schießleiterausweis kann erst nach Bestehen der Sachkunde- und Schießleiterprüfung gemäß Ziffer 17.1. erfolgen.
- 17.2.5. Über die Anerkennung anderweitig erworbene Qualifikationen zur Kinder- und Jugendarbeit entscheidet der Diözesanschießmeister im Benehmen mit dem Diözesanjugenschützenmeister. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, dass die anderweitige Ausbildung mindestens den Anforderungen gemäß Ziffer 17.2.3. entspricht.
- 17.3. Übungsleiter



- 17.3.1. Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. richtet Übungsleiter-Lehrgänge aus, die der trainings- und wettkampforientierten Qualifikation für ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten im Breiten- und Leistungssport dient. Zuständig für Organisation und Durchführung der Übungsleiter-Lehrgänge ist der Bundeslehrstab.
- 17.3.2. Die Teilnahme an einem Übungsleiter-Lehrgang setzt die Qualifikation als Schießleiter und als Jugendschießleiter voraus.
- 17.3.3. In dem Übungsleiter-Lehrgang sind in einem Umfang von mindestens 70 Unterrichtseinheiten insbesondere folgende Fähigkeiten theoretisch und praktisch zu vermitteln:
- Pädagogik
 - erweitert zur BdSJ-Schulung Führungstraining, Gruppenleitung, Gruppenarbeit
 - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beim Schießsport
 - Allgemeine Trainingslehre
 - Sportorganisation
 - Theorie
 - Rechtliche Grundlagen
 - o Haftungsfragen, Versicherungen, Unfallverhütung
 - o Aufsichtspflicht und Haftungsprobleme bei der Kinder- und Jugendarbeit
 - Schießsportliche Grundlagen
 - Praxis – praktische Ausbildung in den Disziplinen der Sportordnung Kurz- und Langwaffen
 - Zusammenarbeit mit der DJK
- 18. Waffenbefürwortungsrichtlinien**
- 18.1 Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. stellt für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Bruderschaften die nach dem Waffengesetz vorgesehenen Bescheinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien aus.
- 18.1.1. Die Bescheinigung wird auf Antrag den Sportschützen erteilt, die dem Bund bereits seit mindestens zwölf Monaten als Mitglied namentlich gemeldet sind.
- 18.1.2. Die Bescheinigung kann auch für Mitgliedsbruderschaften ausgestellt werden, die ein Bedürfnis zum Erwerb von Vereinswaffen geltend machen.
- 18.2. Alle Befürwortungen werden ausschließlich durch den Bund ausgestellt. Die Verantwortung hierfür obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der sich zur Erfüllung dieser Aufgaben dritter Personen, insbesondere des Bundesschießmeisters und des Bundesgeschäftsführers, bedienen darf. Die Unterzeichnung der Bescheinigungen erfolgt entweder durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch dritte Personen, die hierzu ausdrücklich durch den geschäftsführenden Vorstand ermächtigt wurden. Die Anträge sind über die Bruderschaft zu stellen und über den Bezirksschießmeister an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.
- 18.3. Ein Bedürfnis darf nur für Sportwaffen bescheinigt werden, die nach der Sportordnung für die entsprechende Disziplin geeignet sind. Der Sportschütze ist verpflichtet, aufgrund der erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis nur eine nach der Sportordnung auch für die beantragte Disziplin zugelassene Sportwaffe zu erwerben. Pro Disziplin soll in der Regel nur eine Bescheinigung ausgestellt



werden. Soweit sich bereits im Besitz des Schützen befindliche Sportwaffen für die jeweilige Disziplin eignen, ist vom Sportschützen zu begründen, warum er eine weitere Sportwaffe für diese Disziplin benötigt und die bisherige nicht geeignet ist und nicht aufgegeben werden kann. Der Diözesanschießmeister entscheidet dann über die Ausstellung der Bescheinigung.

Dritte oder Weitere Kurzwaffen können nur befürwortet werden, wenn dies zur Ausübung einer weiteren Disziplin oder zur Leistungssteigerung erforderlich ist. Eine Befürwortung wegen Leistungssteigerung kann erst erfolgen, wenn in den betroffenen Disziplinen zuvor mindestens zweimal an der Bundesmeisterschaft teilgenommen wurde.

- 18.4. Zur Beantragung ist nur das jeweils gültige Formular zu verwenden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden der Bruderschaft und dem Sportschützen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse sind anzugeben.

Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Bruderschaft zu erklären, dass

- a) das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in der Bruderschaft als Sportschütze betreibt;
- b) sie einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des Sportschützen für die letzten zwölf Monate vor Antragstellung geführt hat und, soweit es sich um die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte handelt, noch weitere drei Jahre nach Erteilung führen wird;
- c) sie über eigene Schießstätten für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen oder über geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten verfügt;
- d) sie die Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt, der zuständigen Behörde ein zukünftiges Ausscheiden des Sportschützen aus der Bruderschaft unverzüglich anzuzeigen.

Der Antrag ist vom Bezirksschießmeister gegenzuzeichnen, nachdem dieser sich von der Richtigkeit der vorstehend zu a) bis c) beschriebenen Angaben überzeugt hat.

- 18.5. Will der Sportschütze auch seine Sachkunde vereinfacht bescheinigt haben und sie nicht selbst der Behörde nachweisen, so wird darauf hingewiesen, dass die Vermittlung der Sachkunde im Sinne des § 7 WaffG allein den von den Diözesanschießmeister oder vom Bundessportausschuss bestellten Sachkundeausbildern und Sachkundeprüfern sowie den Schießleiterausbildern obliegt. Als Nachweis für eine derartige Bescheinigung wird nur der gültige Zeugnis-vordruck des BHDS mit Unterschrift des jeweiligen Sachkundeprüfers bzw. Schießleiterausbilders anerkannt. Die Überprüfung der Einhaltung obliegt dem Diözesanschießmeister. Sportschützen, die im Rahmen waffenrechtlicher Antragsverfahren auch eine Verbandsbescheinigung ihrer Sachkunde begehren, sollen grundsätzlich eine BHDS-Sachkundeprüfung ablegen. Eine Anerkennung von Sachkundevermittlungen anderer Verbände obliegt dem Diözesanschießmeister, welcher im Einzelfall entscheidet.
- 18.6. Dem Bund bleibt vorbehalten, zur Deckung der Kosten der Antragsbearbeitung von den Sportschützen eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- 18.7. Bei Überprüfungen nach § 4 Abs. 4 WaffG sind die vorstehenden Richtlinien sinngemäß anzuwenden.
- 18.8. Befürwortungen für halbautomatische Langwaffen werden nicht erteilt.

**19. Ehrenkreuz des Sports**

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung für erbrachte Leistungen und erworbene Verdienste auf dem Gebiet des sportlichen Schießens innerhalb des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und seiner Gliederungen wird das Ehrenkreuz des Sports verliehen. Näheres regelt die Ordnung über die Verleihung von Auszeichnungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

20. Der Bundessportausschuss

- 20.1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Bundessportausschusses werden durch das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. geregelt.
- 20.2. Der Bundessportausschuss tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Daneben muss der Bundesschießmeister im Bedarfsfalle Zusammenkünfte einberufen, um Veranstaltungen vorzubereiten und/oder über Anträge zu entscheiden und Vorschläge zu verfassen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Bundessportausschusses ist eine außerordentliche Sitzung durch den Bundesschießmeister einzuberufen. Über alle Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass allen Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen ist. Der Bundesschießmeister ist geborenes Mitglied des Bundesjungschützenrates. Er nimmt verantwortlich die Aufgaben des Fachwartes „Schießsport“ im „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V.“ und auf internationaler Ebene der „FICEP - Fédération internationale catholique d'éducation physique et sportive“ wahr. Diese Aufgabe kann auch einer anderen Person übertragen werden. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung des Bundestages des DJK. Der Bundesschießmeister kann grundsätzlich oder im Einzelfall weitere Aufgaben an andere Mitglieder des Bundessportausschusses delegieren.
- 20.3. Änderungen zur Sportordnung werden durch den Bundessportausschuss vorbereitet und dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt. Die Änderungen sind im Verbandsorgan „Der Schützenbruder“ zu veröffentlichen. Sie treten jeweils mit Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Sportjahres in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Luftgewehrscheibe; 10 m:
- Scheibenstreifen
 - Einzelscheibe
- Anlage 2: Zimmerstutzenscheibe; 15 m
- Anlage 3: Scheibe Kleinkalibergewehr; 50 m
- Anlage 4: Scheibe Pistole; 25 m
- Sportpistole; Präzision
 - Standardpistole
 - Freie Pistole
 - Ordonnanzgewehr
- Anlage 5: Scheibe Luftpistole; 10 m
- Anlage 6: Scheibe Sportpistole 25 m; Duell



- Anlage 7: Scheibe für die Sonderwettbewerbe Bundesprinzen- und Bundesschülerprinzenschießen
- Anlage 8: Druckluftgewehr, Kleinkalibergewehr und Zimmerstutzen: Abmessungen und Gewichte
- Anlage 9: Schiesserleichterungen; Schlinge für Armbehinderte
- Anlage 10: Limitzahlen für den Erwerb von Leistungsabzeichen
- Anlage 11: Antragsformulare:
- Anlage 11a: Leistungsabzeichen
- Anlage 11b: Mengenübersicht (Leistungsabzeichen)
- Anlage 11c: Befürwortung nach § 14 Waffengesetz
- Anlage 11d: Antrag auf Schiesserleichterung mit Merkblatt



Anlage 1

Luftgewehrscheibe; 10 m

Einzelscheibe:

Durchmesser der 10 0,5 mm

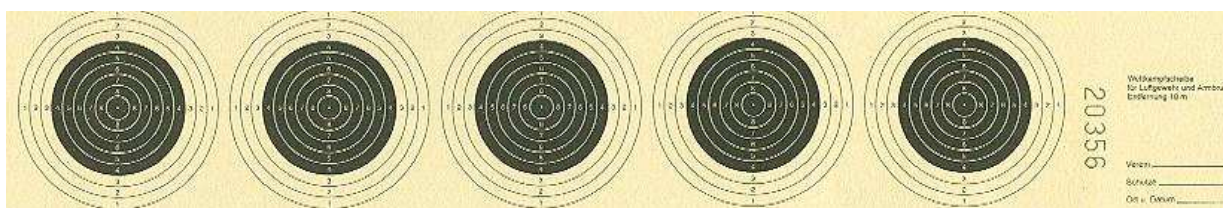
Ringabstand 2,5 mm

Durchmesser des Spiegels 30,5 mm

Bei Scheibenstreifen:

Abstand Spiegelmitte – Spiegelmitte 47,5 mm

Scheibenstreifen



Einzelscheibe



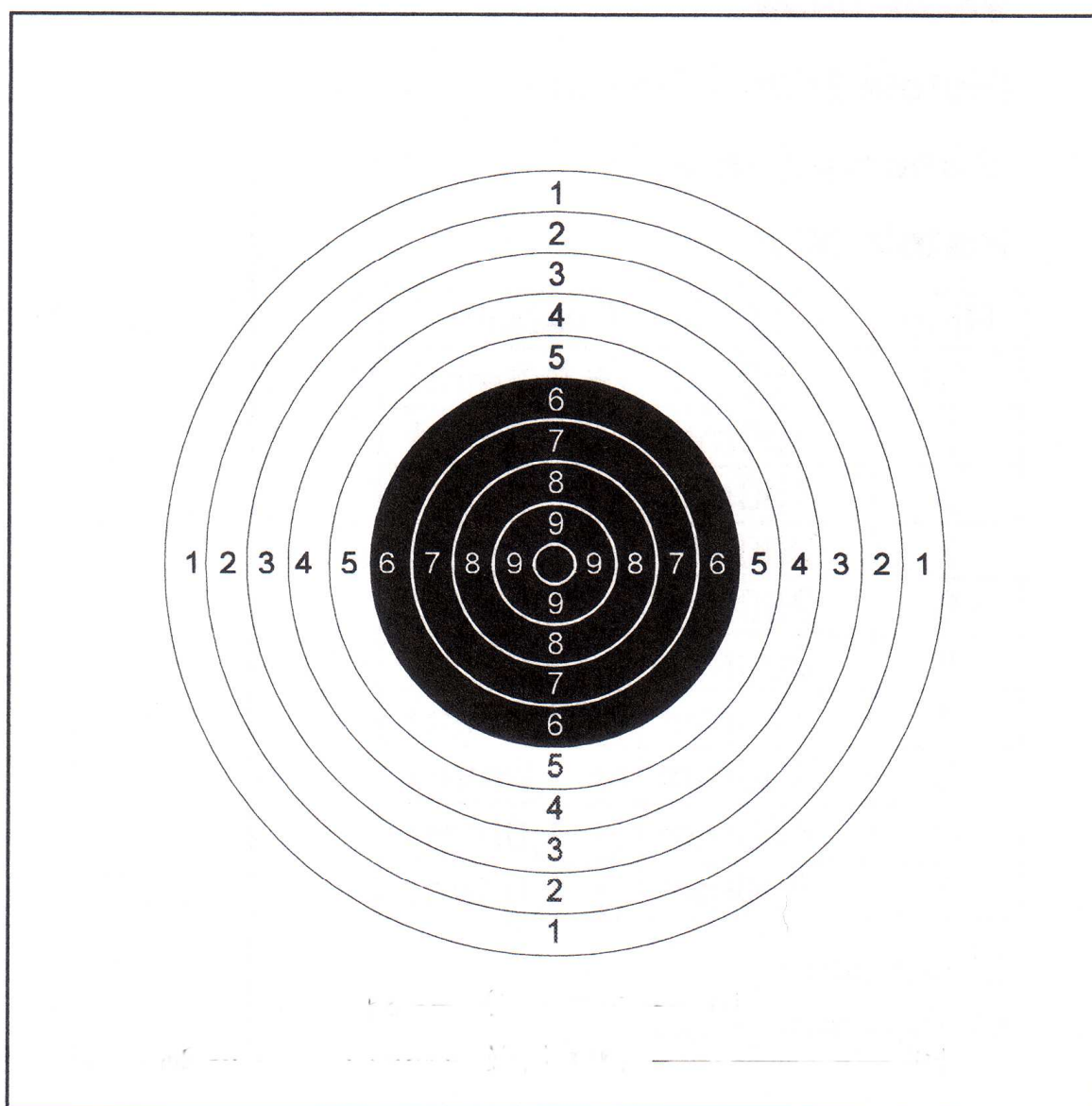


Anlage 2

Zimmerstutzenscheibe; 15 m

Durchmesser der 10: 4,5 mm

Durchmesser des Spiegels: 40,5 mm





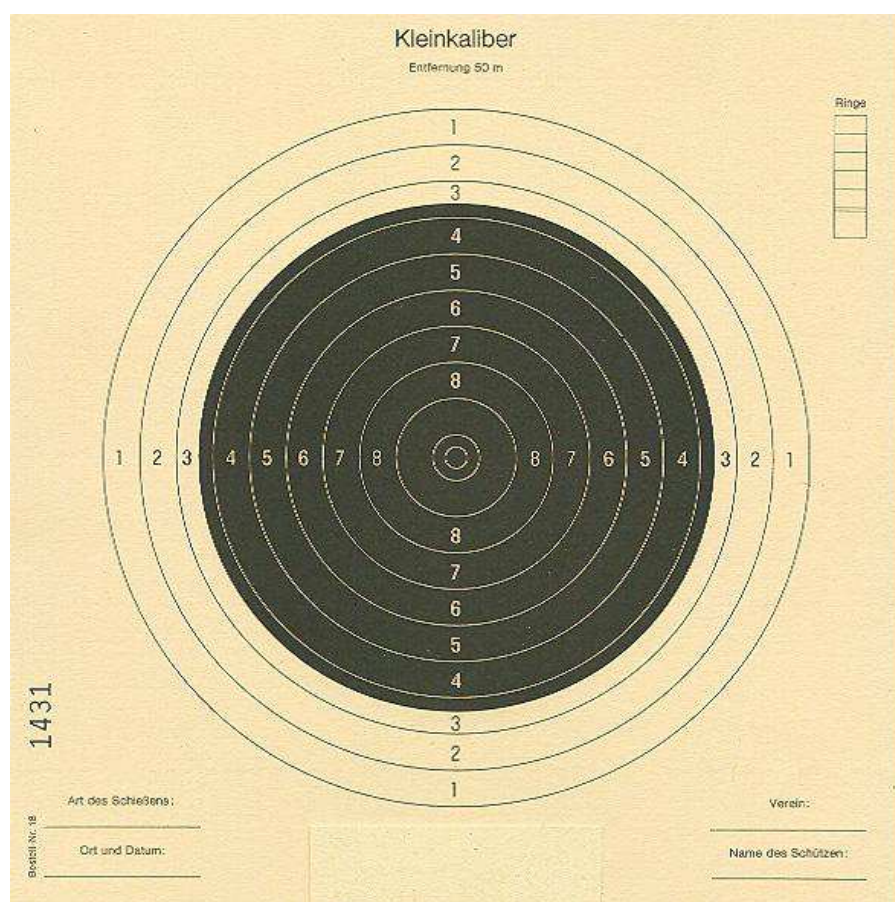
Anlage 3

Kleinkaliberscheibe; 50 m

Durchmesser der 10: 10,4 mm

Innenzehn: 5,0 mm

Durchmesser des Spiegels: 154,4 mm





Anlage 4

Pistolenscheibe; 25 m

Sportpistole; Präzision

Standardpistole

Freie Pistole

Gewehrscheibe; 50 m / 100 m

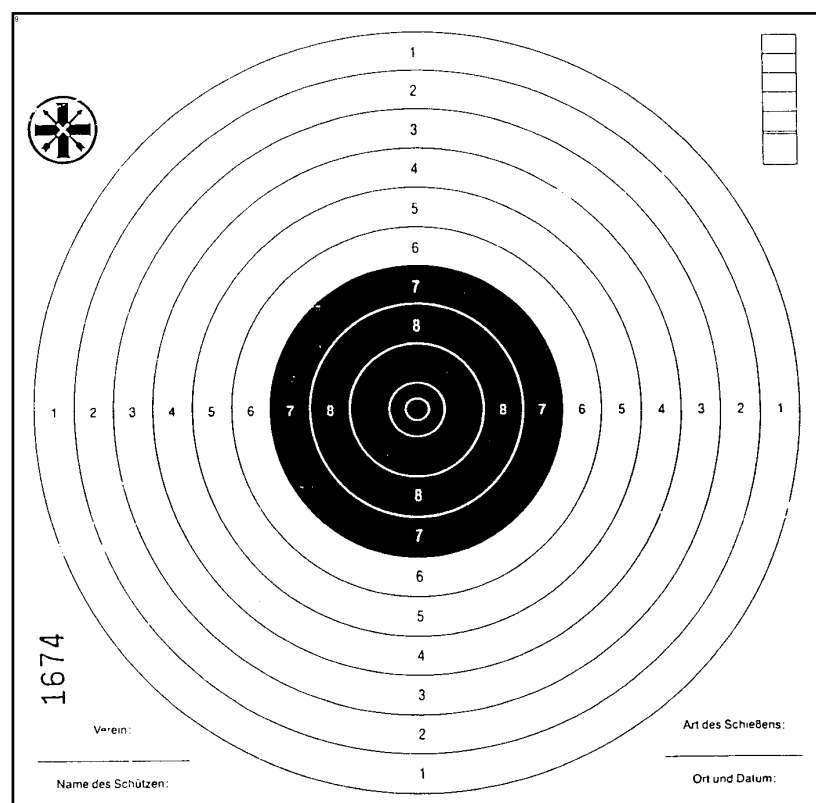
Ordonnanzgewehr

Großkaliber-Gewehr

Durchmesser der 10: 50 mm

Innenzehn: 25 mm

Durchmesser des Spiegels: 500 mm





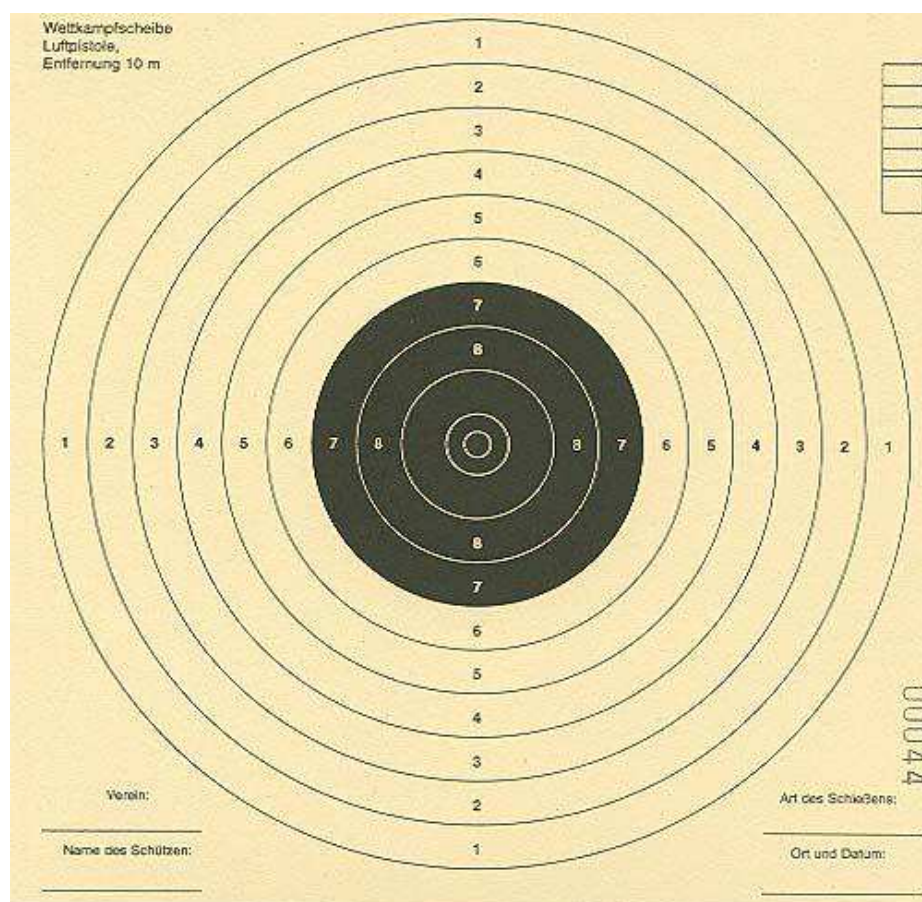
Anlage 5

Luftpistolenscheibe; 10 m

Durchmesser der 10: 11,5 mm

Innenzehn: 5,0 mm

Durchmesser des Spiegels: 155,5 mm

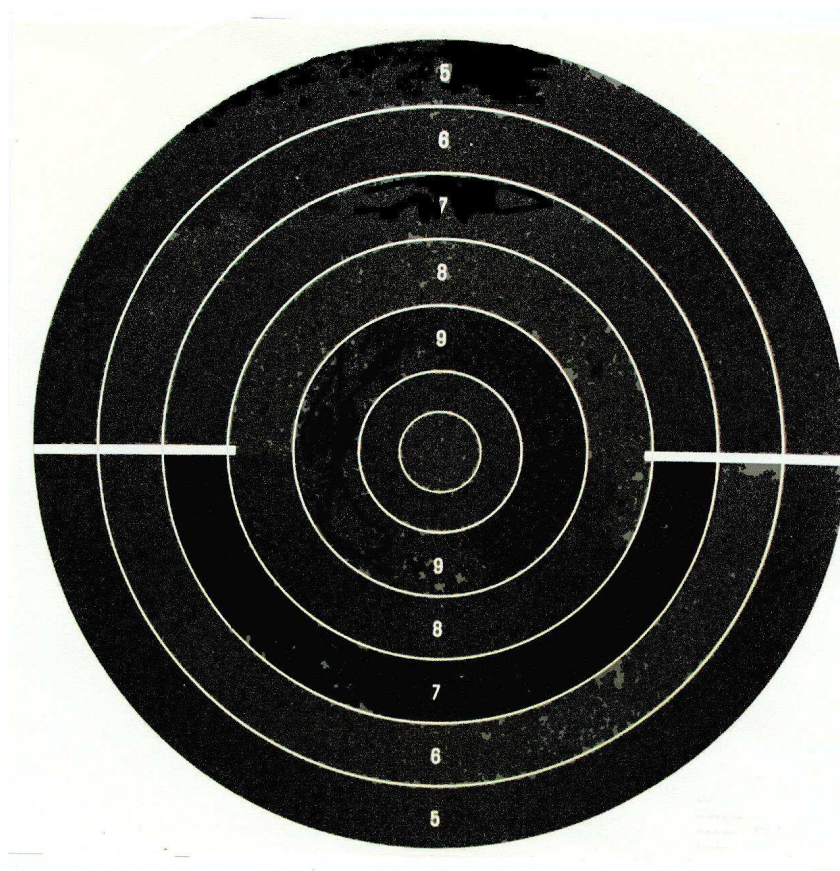




Anlage 6

Pistolenscheibe; 25 m Sportpistole; Duell

Durchmesser der 10:	100 mm
Innenzehn:	50 mm
Durchmesser des Spiegels:	500 mm



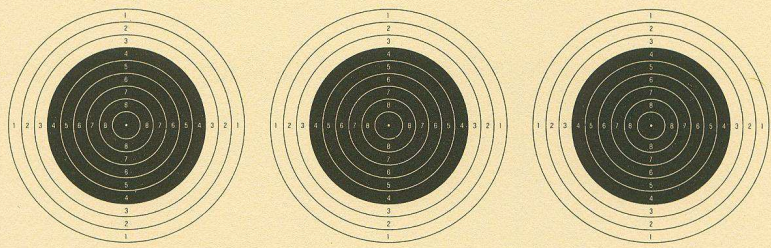


Anlage 7

Luftgewehrscheibe; 10 m

Scheibe für die Sonderwettbewerbe Bundesprinzen- und Bundesschülerprinzenschießen
Maße wie in Anlage 1

3815

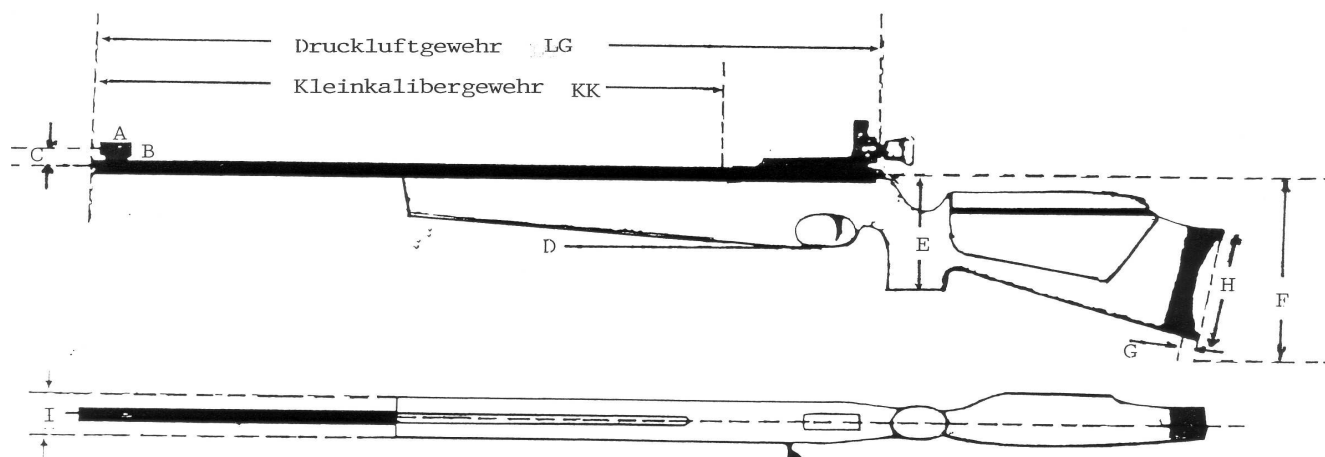


Art des Wettbewerbs: _____

Start-Nr.: _____

Startzeit: _____

Name: _____

**Anlage 8****Druckluftgewehr (LG) , Kleinkalibergewehr (KK) und Zimmerstutzen (ZS)****Abmessungen und Gewichte**

	Druckluft- gewehr	Kleinkaliber- gewehr	Zimmer- stutzen
Gesamtgewicht höchstens	5,500 kg	8,000 kg	7,500kg
Abzugswiderstand	frei	frei	frei
A Länge des Korntunnels	60 mm	60 mm	60 mm
B Außendurchmesser des Korntunnels	25 mm	25 mm	25 mm
<u>von der Laufachse gemessen</u>			
C Höhe der Mitte des Korntunnels	60 mm	60 mm	60 mm
D Tiefe des Vorderschaftes	90 mm	frei	90 mm
E tiefster Punkt des Pistolengriffes	170 mm	170 mm	170 mm
F tiefster Punkt des Schaftes/der Spitze der Schaftkappe	220 mm	frei	220 mm
<u>weitere Maße</u>			
G maximale Pfeilhöhe des Bogens der Schaftkappe	20 mm	20 mm	20 mm
H maximale Gesamtlänge der Schaftkappe	153 mm	153 mm	153 mm
I maximale Breite des Vorderschaftes	60 mm	60 mm	60 mm
LG Druckluftgewehr maximale Länge des Systems	850 mm		
KK Kleinkalibergewehr von der Laufmündung einschließlich evtl. Laufverlängerung bis Ende Patronenlager		frei	
ZS Zimmerstutzen Systemlänge			frei

weitere Festlegungen

optische Hilfsmittel bis 1,5 fache Vergrößerung (0,5 Dioptrien) (Adlerauge)	ja	ja	ja
Wasserwaage (Libelle)	nein	ja	nein
maximale Breite der Schaftbacke	40 mm	40 mm	40 mm
maximale Verstellung der Schaftkappe nach oben oder unten	30 mm	30 mm	30 mm
parallele Verstellung der Schaftkappe nach links oder rechts	15 mm	15 mm	15 mm
Hakenkappe	nein	ja	ja
maximale Länge des Hakens		153 mm	153 mm

Bemerkungen:

Bei dem für die Aufgelegt-Disziplinen umgerüsteten Kleinkalibergewehr sind Hakenkappe und Wasserwaage erlaubt. Beim Bundeskönigsschießen sind Hakenkappe und Wasserwaage am Kleinkalibergewehr nicht erlaubt.



Anlage 9

Schießerleichterungen;

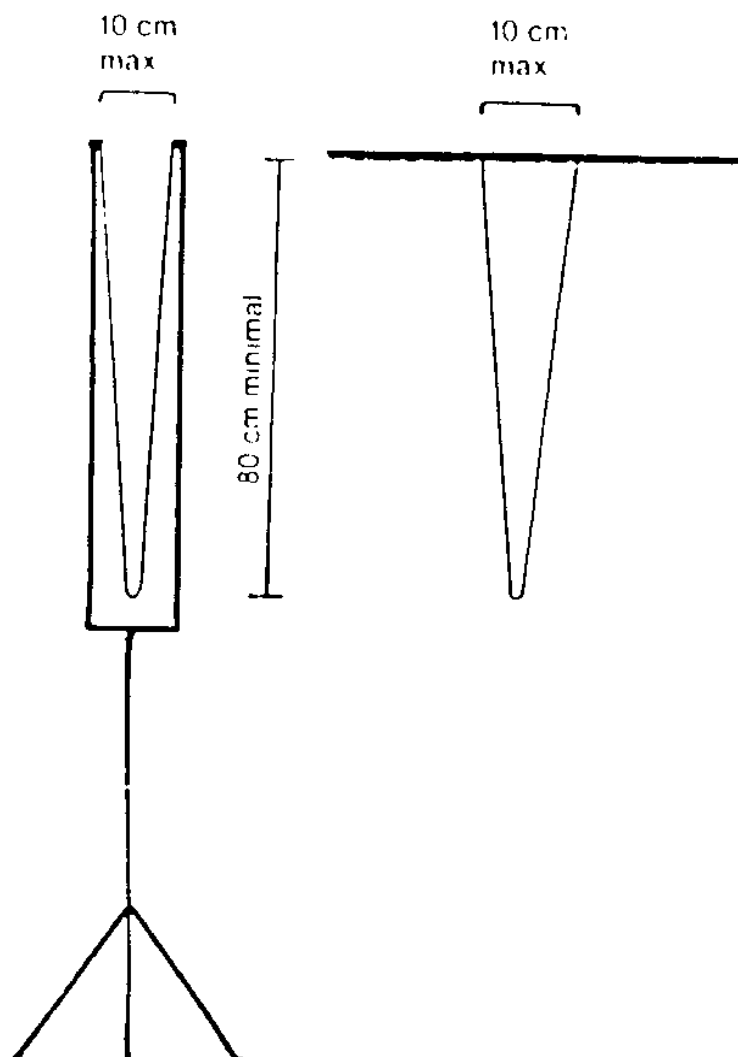
Pendelschnur für Körperbehinderte

Hocker

Wenn der Stehend-Anschlag wegen der Besonderheit einer Behinderung nicht ausgeübt werden kann, ist die Benutzung eines Hockers erlaubt.

Bei Verwendung eines Hockers ist das Anstemmen oder Einhaken eines oder beider Füße an der Schießbahnbegrenzung oder am Sitz nicht gestattet.

Oberarm und Ellbogen dürfen nicht auf den Oberschenkel aufgestützt werden.



**Anlage 10****Limitzahlen für den Erwerb von Leistungsabzeichen**

Klasse	Schußzahl	bronze	silber	gold
---------------	------------------	---------------	---------------	-------------

Luftgewehr

Schüler	15	80	100	120
Jugend	15	85 / 115	95 / 120	105 / 125
Schützen	15	90 / 120	100 / 125	110 / 130
Altersklasse	15	115	120	125
Senioren, angest.	10	75	80	90
Offene Klasse, aufgelegt	30	240	255	270

Kleinkalibergewehr

Jugend	15	85 / 115	95 / 120	105 / 125
Schützen	15	90 / 120	100 / 125	110 / 130
Altersklasse	15	115	120	125
Senioren, angest.	10	75	80	85
Offene Klasse, aufg.	30	230	250	265
Olympisch Match	60	530	550	570

Luftpistole

Schüler	15	80	100	120
Jugend	15	115	120	125
Schützen	15	120	125	130
Altersklasse	15	115	120	125

Sport-/ Standardpistole

30	215	230	250
----	-----	-----	-----

Freie Pistole

30	215	230	240
----	-----	-----	-----



Anlage 11

Antragsformulare

Anlage 11a	Leistungsabzeichen
Anlage 11b	Mengenübersicht (Leistungsabzeichen)
Anlage 11c	Befürwortung nach § 14 Waffengesetz
Anlage 11d	Antrag auf Schieß erleichterung mit Merkblatt

Alle Antragsformulare können über die Internet-Seite des Bundes heruntergeladen werden. **www.Bund-Bruderschaften.de**